

Änderungsantrag 93

Bernd Lange

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

Bericht

A9-0312/2023

Bernd Lange

Verordnung über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition

(COM(2022)0480 – C9-0365/2022 – 2022/0288(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

–

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EU) .../...

DES EUROPÄISCHEN PARLEMENTS UND DES RATES

vom ...

über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffen-Protokoll) (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 33 und 207,

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An der Verordnung (EU) Nr. 285/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind mehrere Änderungen vorzunehmen, **um gemeinsamen Vorschriften für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierte Feuerwaffen, halbfertige Feuerwaffen, halbfertige wesentliche Komponenten und Schalldämpfer festzulegen**. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung neu zu fassen.
- (2) Die Kommission hat gemäß dem Beschluss 2001/748/EG² das Protokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit **in Ergänzung des** Übereinkommens **der Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³ (im Folgenden „VN-Feuerwaffen-Protokoll“) am 16. Januar 2002 im Namen der Europäischen Union unterzeichnet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffen-Protokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

² Beschluss 2001/748/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 zur Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 280 vom 24.10.2001, S. 5).

³ ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 10.

- (3) Das VN-Feuerwaffen-Protokoll, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den *Vertragsstaaten* gefördert, erleichtert und verstärkt werden soll, um die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren *Teilen und* Komponenten und Munition sowie den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, ist am 3. Juli 2005 in Kraft getreten.
- (4) Zur Umsetzung des VN-Feuerwaffen-Protokolls nahm die Union die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 an. Das VN-Feuerwaffen-Protokoll wurde mit dem Beschluss 2014/164/EU des Rates⁴ durch die Union ratifiziert.
- (5) Das VN-Feuerwaffen-Protokoll verpflichtet die *Vertragsstaaten*, Verwaltungsverfahren oder -systeme einzuführen oder zu verbessern, um die Herstellung, Kennzeichnung, Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen wirksam zu kontrollieren.
- (6) Das *VN-Feuerwaffen-Protokoll und somit auch* diese Verordnung *gelten nicht für zwischenstaatliche Transaktionen oder für staatliche Transfers in Fällen, in denen die Anwendung* des VN-Feuerwaffen-Protokolls *das Recht eines Vertragsstaats berühren würde, im Interesse der nationalen Sicherheit Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen.*

⁴ Beschluss 2014/164/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 7).

- (7) Diese Verordnung lässt die Anwendung von Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der auf die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, *soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen*, Bezug nimmt, unberührt. *Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann diese Bestimmung jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie den Mitgliedstaaten die Befugnis verleiht, von den Bestimmungen des Vertrags durch bloße Berufung auf diese Interessen abzuweichen. Somit müssen Mitgliedstaaten, die die nach Artikel 346 AEUV vorgesehene Ausnahmeregelung nutzen wollen, nachweisen, dass eine solche Ausnahme notwendig ist, um ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu wahren. Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵.*
- (8) *Diese Verordnung sollte im Einklang mit den anderen einschlägigen Bestimmungen zu Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern für militärische Zwecke, Sicherheitsstrategien, dem illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Ausfuhr von Militärtechnologie, einschließlich des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates⁶ und des Beschlusses (GASP) 2021/38⁷, stehen.*

⁵ *Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).*

⁶ *Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).*

⁷ *Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition (ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 4).*

- (9) *Die vorliegende Verordnung sollte nicht für Transaktionen mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern gelten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Rahmen von Vertragsverhältnissen oder nachweislich aufgrund von Endverbleibsbescheinigungen für die Streitkräfte, die Polizei oder Behörden bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierte Feuerwaffen, halbfertige Feuerwaffen, halbfertige wesentliche Komponenten und Schalldämpfer der Kategorie C, die in Drittstaaten verbracht werden. Diese Ausnahme sollte Transaktionen mit den genannten Waren einschließen, die für die Entwicklung, Erprobung, Erzeugung, Wartung oder Präsentation unter Einbeziehung privater Einrichtungen bestimmt sind, wenn das Endprodukt ausschließlich für die Streitkräfte, die Polizei oder Behörden konzipiert ist oder an diese geliefert wird.*

- (10) ***Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, die die Verbringung von Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch innerhalb des Hoheitsgebiets der Union regelt, während die vorliegende Verordnung lediglich für die Einfuhr in das Zollgebiet der Union, die Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union und die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union gilt. Daher unterliegen Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen sowie deaktivierte Feuerwaffen, die im Zollgebiet der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2021/555. Darüber hinaus regelt die vorliegende Verordnung nicht das Eigentum an Waffen oder die Erteilung von Genehmigungen für Privatpersonen, Waffenhändler oder Makler. In der Richtlinie (EU) 2021/555 sind Vorschriften für den Erwerb und den Besitz festgelegt, die die Erteilung von Genehmigungen für Privatpersonen, Waffenhändler und Makler einschließen.***
- (11) Diese Verordnung lässt die mit der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingeführte Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unberührt.

⁸ ***Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1).***

⁹ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

- (12) Diese Verordnung *lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt, die gemäß einer Sanktionsregelung bestehen, die durch einen Beschluss oder einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates angenommen wurde oder aufgrund der Verpflichtungen bestehen, die durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten¹⁰ auferlegt werden.*
- (13) ■ Durch die vorliegende Verordnung werden Befugnisse im Rahmen und nach Maßgabe ■ der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 *des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹² in keiner Weise eingeschränkt.*
- (14) Viele Begriffsbestimmungen ■ der Richtlinie (EU) 2021/555 *und* der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 *sollten für die vorliegende Verordnung gelten.*
- (15) *Aufgrund der Art der unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren können einige Zollvereinfachungen, wie beispielsweise die mündliche Zollanmeldung, nicht angewendet werden.*
-

¹⁰ *Gemeinsamer Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 über die Kontrolle von Waffenvermittlungstätigkeiten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79).*

¹¹ *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

¹² *Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).*

- (16) *Sind Feuerwaffen nicht ordnungsgemäß gemäß Artikel 8 des VN-Feuerwaffen-Protokolls gekennzeichnet, so sollten die Mitgliedstaaten die Vernichtung einbehaltener Feuerwaffen auf Kosten des Einführers beschließen können.*
- (17) **■** *Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten **und Munition sollten nur zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, wenn sie ordnungsgemäß gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 gekennzeichnet sind. Solange diese Kennzeichnung nicht vorhanden ist, sollten Einführer die Feuerwaffen zu einem anderen Zollverfahren wie dem Zolllagerverfahren, der aktiven Veredelung oder dem Freizonenverfahren anmelden und im Rahmen dieser Verfahren der Kennzeichnungspflicht im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften der Union nachkommen, sei es in ihren eigenen Räumlichkeiten oder an anderen zugelassenen Orten, wie nationalen Prüfständen oder Beschussämtern. Personen, deren Gewerbe in der Herstellung, dem Vertrieb, dem Tausch, dem Verleih, der Reparatur, der Veränderung oder dem Umbau von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition besteht, sollte es jedoch im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 gestattet sein, die Kennzeichnung von Feuerwaffen, Munition und wesentlichen Komponenten unverzüglich nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzunehmen, da dies gemäß der besagten Richtlinie zulässig ist und durch diese Richtlinie das Inverkehrbringen von nicht gekennzeichneten Waren verhindert wird. Diese Personen müssen jedoch den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b nachkommen, wonach Feuerwaffen mit Einfuhrkennzeichnungen zu versehen sind.***

- (18) Für deaktivierte Feuerwaffen sollte ***im Fall von nicht ansässigen Personen, die gemäß der vorliegenden Verordnung entsprechend befugt sind***, nur dann ***eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung erfolgen***, wenn für diese Waffen eine Deaktivierungsbescheinigung vorliegt und die Waffen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 ***der Kommission***¹³ gekennzeichnet sind. Vorbehaltlich des Erhalts dieser Bescheinigung oder einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung sollten Einführer deaktivierte Feuerwaffen zu einem anderen Zollverfahren wie dem Zolllagerverfahren oder dem Freizonenverfahren anmelden; im Rahmen eines solchen Verfahrens ***sollten*** sie bei den nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2021/555 **■** ***zuständigen*** Behörden die Überprüfung der Deaktivierung und die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 **■** beantragen ***können***.

¹³ ***Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62).***

- (19) Lediglich Schreckschuss- und Signalwaffen, die die Normen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission¹⁴ erfüllen, **sollten bei der Erteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen und bei der Ein- und Ausfuhr** als Schreckschuss- und Signalwaffen und nicht als Feuerwaffen eingestuft werden. Objekte, die leicht zu Feuerwaffen **umgebaut werden können**, sollten im Einklang mit der Zolltarifnomenklatur stets als Feuerwaffe eingestuft werden und von den Zollbehörden **und den zuständigen Behörden** wie Feuerwaffen behandelt werden. Um die Gefahr einer Umlenkung zu vermeiden, muss die Kohärenz der Vorgehensweisen nationaler Zollbehörden bei der Einstufung von Objekten, die bei der Einfuhr als Schreckschuss- und Signalwaffen angemeldet werden, sichergestellt werden.
- (20) **Für den Eingang von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition in das Zollgebiet der Union sollte eine Einfuhrgenehmigung erforderlich sein.** Aufgrund des hohen Risikos einer unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen aus eingeführten unfertigen und nicht gekennzeichneten Erzeugnissen sollten lediglich Waffenhändler und Makler mit ordnungsgemäßer Genehmigung halbfertige Feuerwaffen und **halbfertige** wesentliche Komponenten einführen dürfen.

¹⁴ Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 15 vom 17.1.2019, S. 22).

- (21) Bei der Beantragung einer Einfuhrgenehmigung sollte das Strafregister eines Antragstellers ***genauso streng geprüft werden wie bei Ausfuhrgenehmigungen, und die Mitgliedstaaten sollten die Informationen über Strafregistereinträge durch*** das mit dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates¹⁵ eingerichtete ***System einholen***. Zuständige Behörden sollen ■ prüfen, ob eingeführte Feuerwaffen als verloren gegangen, gestohlen oder auf andere Weise zur Sicherstellung im Schengener Informationssystem der ***zweiten Generation (SIS II)*** ausgeschrieben sind. ***In Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ist der Zugang von Zulassungsstellen für Schusswaffen zu SIS II geregelt. Für die Zwecke der Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten die zuständigen Behörden als Zulassungsstellen für Schusswaffen gelten.***

¹⁵ Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

¹⁶ ***Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).***

- (22) Vorstrafen, die eine Straftat nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates¹⁷ darstellen, sollten ein Grund sein, die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition, **Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern** zu verbieten.
- (23) **Nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Personen kann eine Genehmigung für die vorübergehende Einfuhr und die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern für Ausstellungsveranstaltungen, zum Zweck der Reparatur, für Jagd- oder Schießsportveranstaltungen oder historische Nachstellungen erteilt werden.** Informationen im Zusammenhang mit Feuerwaffen, die zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, sollten eindeutig dargelegt sein, damit die Zollbehörden und zuständigen Behörden die Bearbeitung effizient erledigen können und das Risiko, dass Feuerwaffen illegal im Zollgebiet der Union verbleiben, begrenzt wird.

¹⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

- (24) *Gemäß Artikel 10 des VN-Feuerwaffen-Protokolls können die Vertragsstaaten vereinfachte Verfahren für die vorübergehende Einfuhr und Ausfuhr für nachweislich rechtmäßige Zwecke beschließen. Folglich werden in der vorliegenden Verordnung Erleichterungen in Bezug auf Genehmigungen für Mehrfachsendungen, Durchführmaßnahmen und die vorübergehende Verwendung für Jagd- oder Schießsportveranstaltungen, historische Nachstellungen, Ausstellungen, zur Begutachtung und zur Reparatur festgelegt.*
- (25) *Aufgrund der Gefahr der Umlenkung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern, die aus einem Drittland stammen und in ein zollrechtliches Versandverfahren mit Endbestimmung in einem Drittland überführt werden, im Rahmen dieses Verfahrens in das Zollgebiet der Union gelangen und durch das Zollgebiet der Union durchgeleitet werden, sollten die Zollbehörden und die zuständigen Behörden dieses Versandverfahren im Zollgebiet der Union ausdrücklich genehmigen, bevor es im Zollgebiet der Union durchgeführt wird.*

- (26) *Um die Vereinfachung von Verwaltungsformalitäten voranzubringen, sollten Personen in der EU, die zum Besitz von Feuerwaffen befugt sind, in Sonderfällen von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen befreit werden. Aus Gründen der Sicherheit und zur Erleichterung von Kontrollen sollte jedoch in diesen Fällen die Rückverfolgbarkeit beibehalten werden.*
- (27) *Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit sollte die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats eingeholt werden, bevor eine Einfuhrgenehmigung erteilt wird, in deren Rahmen eine Beförderung durch das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats vorgesehen ist. Eine Zustimmung sollte ebenfalls eingeholt werden, wenn der für vorübergehend ausgeführte Waren vorgesehene Ort des Wiedereingangs im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegen ist.*
- (28) *Durch diese Verordnung sollten es den Mitgliedstaaten möglich sein, Maßnahmen im Bereich der Einfuhr zu erlassen, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit dem Vertrag erlassen werden. Entsprechende Verbote oder Beschränkungen dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung, noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen. Die Kommission sollte unterrichtet werden, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund einer außergewöhnlichen Entwicklung des Marktes der Auffassung ist, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnten. In dieser Verordnung sollten die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Maßnahmen von der Kommission genehmigt werden sollten.*

- (29) *Es muss präzisiert werden, dass eine Person, die Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition, deaktivierte Feuerwaffen, halbfertige Feuerwaffen, halbfertige wesentliche Komponenten und Schalldämpfer auszuführen wünscht, im Besitz einer Ausfuhrgenehmigung sein muss. Die Berechtigung zum Beantragen einer solchen Genehmigung sollte auf Ausführer beschränkt sein, die befugt sind, diese Waren im Niederlassungsmitgliedstaat zu besitzen, damit zu handeln oder sie zu vermitteln.*
- (30) *Personen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Ausfuhren durchführen, sollten eine Ausfuhrgenehmigung mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren erhalten können, auch im Falle von mehreren aufeinanderfolgenden kurzzeitig geltenden Einfuhrgenehmigungen, die von einführenden Drittländern erteilt wurden. Unter Ausnahme der gefährlichsten Feuerwaffen sollten ergänzende allgemeine Genehmigungen der Union eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit zu verringern. Die Mitgliedstaaten können zudem nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen einführen, wenn sie dies für erforderlich halten.*

- (31) ***Vor der Genehmigung einer Ausfuhr muss überprüft werden, dass das einführende Drittland die entsprechende Einfuhr genehmigt hat. Durchfuhrdrittländer sollten keine Einwände gegen die spezifische Beförderung haben.*** Um die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu verbessern, sollte die Zustimmung des Durchfuhrdrittlands als erteilt angesehen werden, wenn innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Einwände gegen die Durchfuhr eingehen. Haben sich Mitgliedstaaten entschieden, eine ausdrückliche Zustimmung zu verlangen, sollte dies für alle Wirtschaftsbeteiligten transparent sein. ***Es obliegt dem Ausfuhrer, den zuständigen Behörden die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.***
- (32) Die Vorschriften über den Nachweis der Einfuhr in das Bestimmungsdrittland müssen vereinheitlicht werden. Daher sollten ***Personen, die eine Ausfuhr durchführen, verpflichtet werden,*** der zuständigen Behörde, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis über den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten, ***Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern*** in dem Einfuhrdrittland vorlegen, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt werden sollte.

- (33) *Bei der Erteilung von Genehmigungen sollten die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Sanktionen nachkommen, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder aufgrund einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere hinsichtlich Waffenembargos, verhängt wurden. Soweit diese internationalen Verpflichtungen in nationale Vorschriften umgesetzt sind, sollte präzisiert werden, dass die vorliegende Verordnung der Anwendung dieser Vorschriften nicht entgegensteht.*
- (34) *Vor der Genehmigung einer Ausfuhr ist zu prüfen, ob die Genehmigung einer im Wesentlichen identischen Transaktion von keinem anderen Mitgliedstaat verweigert wurde. Zur Erleichterung der entsprechenden Prüfungen müssen die Mitgliedstaaten Informationen über Verweigerungen austauschen. Neben dem elektronischen Austausch von Verweigerungen sollten die Mitgliedstaaten auch bestehende einschlägige Datenbanken wie beispielsweise COARM abfragen.*
- (35) Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für **■** Genehmigungen während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung weiter erfüllt werden, wie es im Fall von Genehmigungen für den Erwerb oder Genehmigungen für den Besitz einer Feuerwaffe in der **■** Union nach der Richtlinie (EU) 2021/555 geregelt ist.

- (36) *Die zuständigen Behörden sollten die Zollbehörden über jede Ungültigerklärung, Aussetzung und Änderung, jeden Widerruf und jede Rücknahme einer Genehmigung unterrichten. Die Pflicht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, gilt unbeschadet etwaiger nach nationalem Recht anwendbarer Rechtsbehelfe.*
- (37) Um die Gefahr einer Umlenkung zu vermeiden und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, müssen verdächtige Sachverhalte untersucht werden; bei Vorliegen verdächtiger Sachverhalte sollten die Mitgliedstaaten eine Bestätigung des Eingangs durch die Behörden des Bestimmungsdrittlands verlangen. *Wenn eine Eingangsbestätigung, gleich aus welchem Grund, nicht erlangt werden kann, sollte diese Information für eine spätere Verwendung im elektronischen Lizenzierungssystem erfasst werden.*
- (38) Die Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich von Kontrollen nach dem Versand müssen präzisiert werden. █

- (39) **Für die Zwecke dieser Verordnung** ist es im Hinblick auf die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition von größter Bedeutung, dass die **zuständigen Behörden** Zugang zu Europol's Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA – Secure Information Exchange Network Application) erhalten. **Dieser Zugang sollte begrenzt und im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, verhältnismäßig sein.** Mitgliedstaaten, die die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ anwenden, sollten diesen Zugang gewähren.
- (40) Um den risikobasierten Ansatz **■** für in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, **■** Schreckschuss- und Signalwaffen, **deaktivierte Feuerwaffen, halbfertige Feuerwaffen, halbfertige wesentliche Komponenten und Schalldämpfer** zu ermöglichen, die in den Unionsmarkt eingeführt werden oder diesen verlassen, und um sicherzustellen, dass diese Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen, **sollten** die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(41) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, **Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentlichen Komponenten und Schalldämpfern** wirksam zu bekämpfen, muss der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch eine bessere Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle **sowie durch die Stärkung der Koordinierungsgruppe und eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit** verbessert werden.

(42) Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679¹⁹ und (EU) 2018/1725²⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.

(43) Es sollte Kohärenz mit den nach Unionsrecht geltenden Aufzeichnungspflichten hergestellt werden.

¹⁹ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

²⁰ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

- (44) Zum Schengen-Besitzstand gehört insbesondere ein Beschluss des Exekutivausschusses (SCH/Com-ex (99) 10)²¹, nach dem die Mitgliedstaaten bis 31. Juli eines jeden Jahres ihre nationalen Daten im Bereich des illegalen Waffenhandels für das Vorjahr auf der Grundlage des gemeinsamen Erhebungsbogens zur Erstellung von Statistiken melden müssen. Darüber hinaus empfahl die Kommission ***in ihrer Empfehlung vom 17. April 2018 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten und Munition***, dass die Mitgliedstaaten detaillierte – nach Ursprung oder Bestimmung aufgeschlüsselte – Statistiken über die Zahl der Genehmigungen, Verweigerungen, die Mengen und Werte der Ausfuhren und Einfuhren von Feuerwaffen im vorhergehenden Jahr erheben und diese Statistiken der Kommission vorlegen sollten. ***Durch die vorliegende Verordnung sollte es der Kommission ermöglicht werden, diese Daten unmittelbar aus den für die Durchführung dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Systemen abzurufen. Die Statistiken sollten anonymisiert und so konzipiert sein, dass es auch indirekt nicht möglich ist, Rückschlüsse auf bestimmte Händler zu ziehen.***

²¹ ***Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich des illegalen Waffenhandels (SCH/Com-ex(99) 10)*** (Abl. L 239 vom 22.9.2000, S. 469).

- (45) *Die Kommission sollte die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten zusammenstellen und bis zum 31. Oktober jedes Jahres im Rahmen eines Jahresberichts veröffentlichen. Der Bericht sollte veröffentlicht und dem Parlament übermittelt werden.*
- (46) *Vor der Veröffentlichung des Jahresberichts konsultiert die Kommission die Koordinierungsgruppe „Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen“, um zu prüfen, dass dem Berichtsentwurf keine sensiblen Geschäftsinformationen hinzugefügt wurde.*
- (47) *Zur Digitalisierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein elektronisches Lizenzierungssystem eingerichtet werden. Es ist wichtig, dass Personen, die berechtigt sind, einen Genehmigungsantrag zu stellen, vor Beginn des Antragsverfahrens in diesem System registriert sind. Da das elektronische Lizenzierungssystem die technische Grundlage für die Durchführung dieser Verordnung ist, sollte es so rasch wie möglich funktionsfähig sein.*

- (48) *Die Mitgliedstaaten können ihre bestehenden nationalen Genehmigungssysteme beibehalten. In diesem Fall sollte das im Rahmen dieser Verordnung eingerichtete Lizenzierungssystem mit den jeweiligen nationalen Systemen verknüpft werden können. Durch diese Verknüpfung sollte sichergestellt werden, dass die Informationen über Genehmigungen, die unter Nutzung der nationalen Systeme erteilt werden, an das elektronische Lizenzierungssystem übermittelt werden.*
- (49) *Die allgemeine Durchsetzung der vorliegenden Verordnung sollte durch die Verknüpfung zwischen dem mit der vorliegenden Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates²² eingerichtet wurde, erleichtert werden. Zu diesem Zweck und im Einklang mit Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2399 sollte die Kommission Teil A des Anhangs besagter Verordnung ändern. Erfolgt die vorübergehende Einfuhr oder Ausfuhr von Waren unter Verwendung eines Carnet ATA gemäß Anhang I zu Anlage A des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung (Übereinkommen von Istanbul)²³, so sollten die zuständigen Behörden über die Verwendung des Carnet ATA informiert werden. Zwar kann die entsprechende Information insofern nicht automatisch ausgetauscht werden, als nicht alle Vertragsparteien das elektronische Carnet ATA anwenden, dennoch sollte eine weitere Automatisierung auf der Grundlage einer potenziellen Interoperabilität mit dem elektronischen System für die Verwaltung der Carnets ATA, dem e-ATA-System, geprüft werden.*

²² *Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).*

²³ *ABl. L 130 vom 27.5.1993, S. 4.*

- (50) Um sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung ordnungsgemäß angewandt wird, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse einzuräumen.
- (51) Auch sind dem VN-Feuerwaffen-Protokoll zufolge Straftatbestände für die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren **Teilen und** wesentlichen Komponenten und Munition sowie für den unerlaubten Handel damit zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Einziehung solcher unerlaubt hergestellter oder gehandelter Gegenstände zu ermöglichen.
- (52) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die vorliegende Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (53) Die Regelung zum Schutz von Hinweisgebern, die mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ geschaffen wurde, sollte auch auf Personen Anwendung finden, die Verstöße gegen die Vorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Ausfuhr von Feuerwaffen melden.

²⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

(54) ***Zur Einführung der allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union sowie der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit, zur Festlegung des Formats, der Anwendung und des geografischen Geltungsbereichs für diese Art der Genehmigung, zur Festlegung des Teils des Carnet ATA, in dem der Verweis auf die Genehmigung anzugeben ist, sowie zur*** Änderung der Anhänge II, ***III und IV*** der vorliegenden Verordnung und zur Führung des Verzeichnisses der Feuerwaffen, deren wesentlicher Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, für die nach dieser Verordnung eine Genehmigung erforderlich ist, ***sollte der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen werden,*** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²⁵ sowie an Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 ***und hinsichtlich der Einführung der allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union und der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit, der Festlegung des Formats, der Anwendung und des geografischen Geltungsbereichs für diese Art der Genehmigung, der Festlegung des Teils des Carnet ATA, in dem der Verweis auf die Genehmigung anzugeben ist, sowie*** ***hinsichtlich der*** Anpassung der Anhänge II, ***III und IV*** der vorliegenden Verordnung an die Digitalisierung und die Änderungen der Zollverfahren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁶ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (55) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ ausgeübt werden.
- (56) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und andere ihnen vorliegende sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen.
- (57) ***Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der technischen Merkmale von Schalldämpfern, halbfertigen Feuerwaffen und halbfertigen wesentlichen Komponenten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.***

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (58) *Im Falle nationaler mengenmäßiger Beschränkungen erteilt die Kommission eine Genehmigung, die nur für das Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats gilt. Angesichts des begrenzten geografischen Geltungsbereichs der Beschränkungen sowie in Anbetracht von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ist es daher gerechtfertigt, dass diese Genehmigung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erteilt wird.*
- (59) Die vorliegende Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre verfassungsmäßigen Vorschriften bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ anzuwenden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KAPITEL I
GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und für Maßnahmen betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition, Schreckschuss- und Signalwaffen, *deaktivierten Feuerwaffen, halbfertigen Feuerwaffen, halbfertigen wesentliche Komponenten und Schalldämpfern (in Anhang I aufgeführte Waren)* zum Zwecke der Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden „VN-Feuerwaffen-Protokoll“).

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Feuerwaffe“ ***eine Feuerwaffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2021/555;***
 2. „Schalldämpfer“ ***jede Vorrichtung, die dafür ausgelegt ist oder hergerichtet wurde, das durch das Abfeuern einer Feuerwaffe verursachte Geräusch zu mindern;***
 3. „wesentliche **Komponente**“ ***einen wesentlichen Bestandteil im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2021/555***
 4. „halbfertige Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die nicht unmittelbar einsatzbereit sind und die ungefähr die Form oder den Umriss der fertigen Feuerwaffen haben und die außer in Ausnahmefällen nur zur Fertigstellung der fertigen Feuerwaffe verwendet werden können;
 5. „halbfertige wesentliche Komponenten“ wesentliche Komponenten, die nicht unmittelbar einsatzbereit sind und ungefähr die Form oder den Umriss der fertigen wesentlichen Komponente haben und die außer in Ausnahmefällen nur zur Fertigstellung der fertigen wesentlichen Komponente verwendet werden können;

6. „Munition“ *Munition im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2021/555*;
 7. „deaktivierte Feuerwaffen“ *eine deaktivierte Feuerwaffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2021/555*;
 8. „Schreckschuss- und Signalwaffen“ *Schreckschuss- und Signalwaffen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2021/555*;
 9. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person und eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist;
 10. „Zollgebiet der Union“ die Gebiete im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
 11. „Unionswaren“ *Unionswaren im Sinne des Artikels 5 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013*;
-
12. „Nicht-Unionswaren“ *Nicht-Unionswaren im Sinne von Artikel 5 Nummer 24 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013*;

13. „Zollbehörden“ **Zollbehörden im Sinne des** Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

■

14. „zollrechtliche Vorschriften“ die **zollrechtlichen** Vorschriften **im Sinne des** Artikels 5 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;


15. „Zollformalitäten“ die **Zollformalitäten im Sinne des Artikels 5 Nummer 8 der** Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

16. „Zollkontrollen“ **Zollkontrollen im Sinne des Artikels 5 Nummer 3 der** Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

17. „Zollanmeldung“ **eine Zollanmeldung im Sinne des Artikels 5 Nummer 12 der** Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

■

18. „Eingang“ **den physischen Eingang von** Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union ■ ;

19. „Einfuhr“ die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder **die Überführung in ein besonderes Verfahren, durch das die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden**, nach Artikel 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
20. „Einführer“ jede **natürliche oder juristische Person**, die eine **Zollanmeldung** für eine Einfuhr in eigenem Namen abgibt, oder in deren Namen die Anmeldung abgegeben wird. **Bei Durchführung der Inhaber des Verfahrens.**
21. „Ausfuhr“ **ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, einschließlich der in Artikel 269 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 beschriebenen Fälle;**
22. „Wiederausfuhr“ **eine Wiederausfuhr im Sinne der Artikel 270, 271 und 274 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;**
23. „Ausgang“ **den physischen Ausgang** von Waren aus dem Zollgebiet der  Union;

24. „Ausführer“

- a) *jede im Zollgebiet der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die eine Zollanmeldung zur Ausfuhr abgibt oder in deren Namen eine solche Anmeldung abgegeben wird, und die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht in eigenem Namen, so gilt als Ausführer, wer befugt ist, über die Versendung des Guts aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich zu bestimmen; oder*
- b) *jede natürliche oder juristische Person, die eine Wiederausfuhranmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder in deren Namen eine solche Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird, und die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht in eigenem Namen, so gilt als Ausführer, wer befugt ist, über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich zu bestimmen; oder*

c) *sind die Buchstaben a oder b nicht anwendbar, jede natürliche Person, die in Anhang I aufgeführte Waren als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks im Sinne des Artikels 1 Nummer 19 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 befördert;*

25. *„Anmelder“ einen Anmelder im Sinne des Artikels 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;*

26. *„Waffenhändler“ einen Waffenhändler im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2021/555;*

27. *„Makler“ einen Makler im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2021/555;*

28. *„Ausstellung“ eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates²⁹ ohne Verkauf von in Anhang I aufgeführten Waren aus Drittländern oder an Drittländer;*

²⁹ *Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).*

29. „vorübergehende Ausfuhr“ **die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren** aus dem Zollgebiet der Union **in der Absicht, diese Waren wieder in das Zollgebiet der Union einzuführen**;

■

30. „aktive Veredelung“ **eine aktive Veredelung im Sinne des Artikels 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013**;

31. „Durchfuhr“ **die Versandverfahren im Sinne von Titel VII Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013**;

■

32. „vorübergehende Verwendung“ **eine vorübergehende Verwendung im Sinne des Artikels 250 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013**;

33. „Umladung“ **eine Beförderung**, die die physische Entladung **von in Anhang I aufgeführten Waren** von einem Beförderungsmittel und ihre Verladung ■ auf ein anderes Beförderungsmittel einschließt;

34. „**unerlaubter** Handel“ die Einfuhr, die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung, die Beförderung oder die Verbringung **von in Anhang I aufgeführten Waren** aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines Drittlands **oder aus dessen Hoheitsgebiet**, wenn einer der folgenden Fälle gegeben ist:

- a) der betreffende Mitgliedstaat genehmigt dies nicht im Einklang mit dieser Verordnung,
- b) die **in Anhang I aufgeführten Waren** sind nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 gekennzeichnet, **oder**
- c) **die in Anhang I aufgeführten Waren sind zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, ohne die nach Artikel 6 Absatz 2 vorgeschriebene Kennzeichnung aufzuweisen, es sei denn, es läge eine Freistellung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 vor;**

■

35. „zuständige Behörde“ die nationalen Behörden im Sinne von Artikel 34;

36. „**elektronisches Lizenzierungssystem**“ **das System gemäß Artikel 34.**

(2) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Bestimmungen zu den technischen Merkmalen von Schalldämpfern, halbfertigen Feuerwaffen und halbfertigen wesentlichen Komponenten im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 erlassen.**

Artikel 3
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) zwischenstaatliche Transaktionen oder staatliche Transfers,
- b) ***in Anhang I aufgeführten Waren der Kategorie A, sofern sie in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union³⁰ aufgeführt sind, die aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, es sei denn, dass sie gemäß Artikel 22 vorübergehend ausgeführt oder wieder ausgeführt werden;***
- c) ***in Anhang I aufgeführte Waren der Kategorie B, sofern sie in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind, die aus dem Hoheitsgebiet der Union ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, und für die Streitkräfte, die Polizei oder Behörden bestimmt sind;***
- d) ***in Anhang I aufgeführte Waren der Kategorien A, B und C, die für die Streitkräfte, die Polizei oder die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;***
- e) antike Feuerwaffen **■** im Sinne des innerstaatlichen Rechts, wobei nach 1899 hergestellte Feuerwaffen nicht als antike Feuerwaffen gelten.

■

³⁰ ***Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 21. Februar 2022 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 17. Februar 2020 angenommenen Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (ABl. C 85 vom 13.3.2020, S. 1). (GASP) (ABl. C 100 vom 1.3.2022, S. 3.)***

Artikel 4

Ausnahmeregelungen zu den Zollverfahren der Union

- (1) Die in Anhang I aufgeführten **Waren** dürfen nicht
- a) in ein Zollverfahren auf der Grundlage einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt werden,
 - b) unter eine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 fallen,
 - c) unter eine Eigenkontrolle nach Artikel 185 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 fallen,
 - d) mit einer Zollanmeldung angemeldet werden, die den in Artikel **143a** der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten spezifischen Datensatz enthält,
 - e) mit einer Zollanmeldung angemeldet werden, die den in Artikel 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten reduzierten Datensatz enthält;
 - f) **mit einer mündlichen Zollanmeldung oder mit einer anderen in den Artikeln 135 bis 141 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten Maßnahme angemeldet werden.**

- (2) In Bezug auf die nach wie vor gültigen Einzigigen Bewilligungen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 345 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³¹ findet Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung keine Anwendung auf in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte **Waren**.

KAPITEL II

EINGANGS- UND EINFUHRBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Aufgaben der **Einführer**

- (1) **Einführer** müssen
- a) *sicherstellen, dass in Anhang I aufgeführte, zur Einfuhr bestimmte Waren folgende Anforderungen erfüllen:*
- i) die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 6,
 - ii) *die Vorschriften über die Deaktivierung nach Artikel 7, soweit anwendbar,*
 - iii) die Vorschriften über die Nicht-Umbaubarkeit gemäß Artikel 8, *soweit anwendbar;*

³¹ *Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).*

- b) alle *Unterlagen gemäß den Vorschriften nach* Buchstabe a sowie die einschlägigen Unterlagen nach den Artikeln 9, **11 und 12** für die *zuständigen Behörden* über den in Artikel **51** der Verordnung (EU) Nr. **952/2013** genannten Zeitraum bereit halten;
 - c) auf Antrag *der zuständigen Behörde* dieser *die Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrdrittlands oder gegebenenfalls die Befreiung von dieser Genehmigung* zur Verfügung stellen;
 - d) *die zuständige Behörde unverzüglich* davon in Kenntnis setzen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass *in Anhang I aufgeführte Waren nicht mit der vorliegenden Verordnung, der Richtlinie (EU) 2021/555 und den auf diesen Rechtsakten basierenden Rechtsakten in Einklang stehen könnten*;
 - e) mit der *zuständigen Behörde* zusammenarbeiten, auch auf Antrag, um sicherzustellen, dass unverzügliche, notwendige und korrigierende Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Anforderungen *der unter Buchstabe d genannten Rechtsakte* nicht erfüllt werden.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz **1** berühren nicht andere Verpflichtungen der *Einführer* nach der *Richtlinie (EU) 2021/555 und den darauf basierenden Rechtsakten*.

Artikel 6

Kennzeichnung bei der Einfuhr

- (1) **Feuerwaffen *ohne Kennzeichnung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des VN-Feuerwaffen-Protokolls, die in das Zollgebiet der Union gelangen, dürfen nicht eingeführt oder wiederausgeführt werden.***
- (2) ***Die in Anhang I aufgeführten Waren dürfen nur dann zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, wenn sie den Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des VN-Feuerwaffenprotokolls genügen; eine Ausnahme gilt für Händler, die diesen Anforderungen unverzüglich nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nachkommen können.***
- (3) ***Die Absätze 1 und 2 gelten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/555 nicht für in Anhang I aufgeführte Waren von besonderer historischer Bedeutung.***

Artikel 7

Deaktivierte Feuerwaffen

- (1) *Als deaktivierte Feuerwaffen **angemeldete Objekte dürfen gemäß Artikel 11 nur zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** angemeldet werden, **wenn ihnen** die Deaktivierungsbescheinigung beigelegt ist **und sie mit einem Zeichen** gemäß Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2021/555 **versehen sind**.*
- (2) ***Der Einführer übermittelt der zuständigen Behörde unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems eine Ausfertigung der Deaktivierungsbescheinigung.***

Artikel 8

Schreckschuss- und Signalwaffen

- (1) ***Eine Einfuhrgenehmigung für Schreckschuss- und Signalwaffen wird von der zuständigen Behörde nur erteilt**, sofern das **Objekt den technischen Spezifikationen** nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2021/555 **entspricht oder es sich um ein Modell handelt, das als nicht umbaubare Schreckschuss -und Signalwaffe in dem in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführt** ist.*
- (2) ***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die nicht erschöpfende Liste der nicht umbaubaren Schreckschuss- und Signalwaffen-Modelle nach Absatz 1 sowie die nicht erschöpfende Liste der als Schreckschuss- und Signalwaffen deklarierten Objekte, die bekanntermaßen umbaubar sind, fest.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 43 **Absatz 2** erlassen.*

Artikel 9
Einfuhrgenehmigung

- (1) *Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist eine Einfuhrgenehmigung für den **Eingang von in Anhang I aufgeführten Nicht-Unionswaren** in das Zollgebiet der Union erforderlich. Die Genehmigung wird von der zuständigen Behörde des Endbestimmungsmitgliedstaats erteilt.*
- (2) *Die Einfuhrgenehmigung enthält die in Anhang II aufgeführten Angaben und wird unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems ausgestellt; sie wird als eine der folgenden Arten erteilt:*
- a) *als Einzelgenehmigung für eine Sendung von einer oder mehrerer in Anhang I aufgeführter Waren mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr;*
 - b) *als Mehrfachgenehmigung für mehrere Sendungen von einer oder mehrerer in Anhang I aufgeführter Waren mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren;*
 - c) *als allgemeine Genehmigung der Union für in Anhang I aufgeführte Waren der Kategorien B oder C, die für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Gültigkeit für Einfuhren aus bestimmten Ursprungsländern bereitgestellt wird.*

- (3) Jede Person, **die** nach der Richtlinie (EU) 2021/555 zur Herstellung, zum Erwerb, zum Besitz, zum Führen oder zum Vertrieb **von in Anhang I aufgeführten Waren mit Ausnahme halbfertiger Feuerwaffen und halbfertiger wesentlicher Komponenten befugt ist, ist berechtigt**, eine Einfuhrgenehmigung **zu** beantragen.
- (4) Lediglich Waffenhändler und Makler **sind berechtigt**, eine Einfuhrgenehmigung für halbfertige Feuerwaffen und halbfertige wesentliche Komponenten **zu beantragen**.
- (5) **Ist eine Person nicht berechtigt, nach Absatz 3 oder Absatz 4 eine Einfuhrgenehmigung zu beantragen, so nimmt die zuständige Behörde den Antrag nicht an.**

- I**
- (6) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 42 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Vorschriften zur Schaffung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu ergänzen; in diesen Vorschriften werden das Format, die Anwendung und der geografische Geltungsbereich für diese Art der Genehmigung festgelegt.**
- I**

Artikel 10

Einfuhrgenehmigungsverfahren

- (1) Die zuständige Behörde bearbeitet Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb einer Frist von höchstens 90 Werktagen ab dem Tag, an dem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben übermittelt wurden. Diese Frist kann in hinreichend begründeten Fällen und in jedem Fall für in Anhang I aufgeführte Waren der Kategorie A auf 110 Werktage verlängert werden.**
- (2) Die zuständige Behörde verweigert die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung, falls**
- a) es sich bei dem Antragsteller um ein natürliche Person handelt, die wegen einer Handlung, die eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI darstellt, oder wegen einer sonstigen Handlung vorbestraft ist, sofern diese eine Straftat darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist;**
 - b) es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person handelt, und eine der nachstehend aufgeführten Personen ist gemäß Buchstabe a vorbestraft:**
 - i) der Antragsteller;**
 - ii) die Person(en), die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist (sind) oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt (ausüben);**

- c) die zur Einfuhr vorgesehene Feuerwaffe in den einschlägigen EU-Datenbanken, nationalen oder internationalen Datenbanken als verloren, gestohlen, im Rahmen von Ermittlungen oder auf andere Weise zur Sicherstellung gesucht gemeldet wurde;*
 - d) eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass eine an der Transaktion beteiligte Person eine Sicherheitsbedrohung oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, oder eine Person nach Buchstabe a oder b nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr durch die Richtlinie (EU) 2021/555, die vorliegende Verordnung oder erteilte Genehmigungen in Bezug auf ihre Feuerwaffen auferlegt werden.*
- (3) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung berücksichtigt die zuständige Behörde alle einschlägigen Erwägungen, einschließlich innen-, außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Artikel 24 gilt entsprechend.*
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 2 holen die Mitgliedstaaten die Informationen über frühere strafrechtliche Verurteilungen eines Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat über das durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI eingerichtete System ein.*
- (5) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe c prüfen die Mitgliedstaaten, ob ein Eintrag zu der Feuerwaffe im Schengener Informationssystem vorliegt.*

- (6) *Die zuständige Behörde erklärt eine Einfuhrgenehmigung für ungültig, setzt sie aus, ändert sie ab, widerruft sie oder nimmt sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hat die zuständige Behörde eine entsprechende Entscheidung getroffen, so setzt sie die Zollbehörden unter Nutzung des genannten elektronischen Lizenzierungssystems unverzüglich davon in Kenntnis.*
- (7) *Hat die zuständige Behörde die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung verweigert, so werden ihre endgültige Entscheidung und die Begründung im elektronischen Lizenzierungssystem registriert.*
- (8) *Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Grundsätzen des Risikomanagements, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Genehmigungen mit einer Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren wird das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach zwei Jahren überprüft.*

Artikel 11

Einfuhrgenehmigung für Nicht-Unionswaren, die vorübergehend in das Zollgebiet der Union gelangen

- (1) *In Anhang I aufgeführte Nicht-Unionswaren können vorübergehend in das Zollgebiet der Union gelangen, wenn ihnen eine Einzeleinfuhrgenehmigung beigelegt ist, die von einem nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Einführer beantragt wurde.*

(2) ***Einem nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Einführer kann eine Einzeleinfuhrgenehmigung für in Anhang I aufgeführte Waren nur in den folgenden Fällen erteilt werden:***

a) für die vorübergehende Zulassung zum Zweck einer Begutachtung, einer Ausstellung **■** oder einer aktiven Veredelung zur Reparatur, sofern die in Anhang I aufgeführten **Waren** Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und die **Waren** wieder zu dieser Person ausgeführt werden;

b) für die vorübergehende Zulassung durch Jäger, **Teilnehmer an historischen Nachstellungen** oder Sportschützen als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks, sofern sie der **zuständigen Behörde Folgendes übermitteln:**

■

■

i) ***die Gründe für die Reise, insbesondere durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für die Teilnahme an einer Jagdveranstaltung, einer historischen Nachstellung oder einer Schießsportveranstaltung im Zollgebiet der Union;***

- ii) *eine Beschreibung der in Anhang I aufgeführten Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, und die Gründe für die Art und die Menge dieser Waren, die im Verhältnis zu den für die vorübergehende Zulassung angegebenen Gründen stehen müssen. Die Menge der Munition ist auf eine Höchstmenge von 800 Schuss für Jäger und 1200 Schuss für Sportschützen begrenzt.*
 - iii) *Angaben zu dem für den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union vorgesehenen Ort und dem dafür vorgesehenen Termin;*
- c) *für Nicht-Unionswaren, die zur Durchführung unter einem zollrechtlichen Versandverfahren mit Endbestimmung in einem Drittland in das Zollgebiet der Union und durch das Zollgebiet der Union verbracht werden.*

Eine Genehmigung nach den Buchstaben a und b wird durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Begutachtung, die Ausstellung, die Reparatur, die Schießsportveranstaltung, die Jagdveranstaltung oder die historische Nachstellung stattfindet. Findet die Begutachtung, die Ausstellung, die Reparatur, die Schießsportveranstaltung, die Jagdveranstaltung oder die historische Nachstellung in mehr als einem Mitgliedstaat statt, so wird die Genehmigung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem die erste Begutachtung, Ausstellung, Reparatur, Schießsportveranstaltung, Jagdveranstaltung oder historische Nachstellung stattfindet.

Eine Genehmigung nach Buchstabe c wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Waren in das Zollgebiet der Union gelangen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Absatz 2 muss Folgendes enthalten:

- a) einen Nachweis oder eine Erklärung, dass der Antragsteller nicht wegen einer Handlung, die eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI darstellt, oder wegen einer sonstigen Handlung vorbestraft ist, sofern diese eine Straftat darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist;**
- b) die Angabe eines der drei in Absatz 2 aufgeführten Gründe;**
- c) das Datum und die eindeutige Referenznummer der Genehmigung oder gleichwertigen Erlaubnis, Eigentümer oder Besitzer einer Feuerwaffe zu sein, sowie das Datum und die eindeutige Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung aus dem Drittland, oder gegebenenfalls der Nachweis einer Befreiung von der Genehmigung,**
- d) die Kenndaten der Feuerwaffen, einschließlich der Angabe des Herstellers oder der Marke, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Modells, sofern möglich.**

- (4) *Artikel 10 Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung nach Absatz 2 dieses Artikels.*
- (5) *Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten in Sonderfällen, in denen Jäger, Teilnehmer an historischen Nachstellungen oder Sportschützen zu einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Veranstalters eingeladen wurden, eine nationale allgemeine Einfuhrgenehmigung erteilen, durch die eine vorübergehende Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren der Kategorie C in das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats aus den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gründen unmittelbar genehmigt wird. Der Einführer muss die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit einer Einzeleinfuhrgenehmigung bestehenden Verpflichtungen, und die in der nationalen allgemeinen Einfuhrgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllen.*
- (6) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Mindestanforderungen fest, die in die nationalen allgemeinen Einfuhrgenehmigungen aufzunehmen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 erlassen.*

■

Verwaltungsvereinfachung

- (1) *Jede Person, die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist oder in anderen Fällen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 zur Herstellung, zum Erwerb, zum Besitz, zum Führen oder zum Vertrieb von in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren befugt ist, kann in Anhang I aufgeführte Waren ohne eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 9 in das Zollgebiet der Union einführen, wenn es sich um Folgendes handelt:***
- a) *die Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren, die zuvor gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c vorübergehend ausgeführt wurden, sofern***
 - i) *die Referenznummer oder die Nummer der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 22 Absatz 2 oder Artikel 23 Absatz 1 erteilten vereinfachten Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde des Bestimmungslands unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Wiedereingang in das Zollgebiet der Union übermittelt wird,***
 - ii) *es sich bei den eingeführten Waren auch um die ausgeführten Waren handelt,***

- iii) *die Einfuhr der Waren innerhalb von 90 Tagen nach der Ausfuhr erfolgt,*
- iv) *der für den Eingang in das Zollgebiet der Union vorgesehene Zeitpunkt sowie der dafür vorgesehene Ort der zuständigen Behörde des Bestimmungslands unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Wiedereingang in das Zollgebiet der Union übermittelt wird;*
- b) *die Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind, wenn sie zuvor für Begutachtungs-, Reparatur- oder Ausstellungszwecke vorübergehend ausgeführt wurden, sofern*
 - i) *die für die vorübergehende Ausfuhr gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP erteilte Genehmigung der zuständigen Behörde unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Wiedereingang in das Zollgebiet der Union übermittelt wird,*
 - ii) *es sich bei den eingeführten Waren auch um die ausgeführten Waren handelt,*
 - iii) *die Einfuhr der Waren innerhalb von 90 Tagen nach der Ausfuhr erfolgt,*
 - iv) *der für den Eingang in das Zollgebiet der Union vorgesehene Zeitpunkt und der dafür vorgesehene Ort der zuständigen Behörde unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Wiedereingang in das Zollgebiet der Union übermittelt wird;*

- c) wieder in das Zollgebiet der Union gelangende Unionswaren, die zuvor zur Überführung in ein zollrechtliches Versandverfahren zur Durchfuhr durch ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union mit Endbestimmung in der Union angemeldet wurden.*
- (2) Die Person, die nach diesem Artikel Waren einführt, muss dieselbe Person sein, die die Waren ausgeführt hat; sie gibt in der Zollanmeldung die Referenznummer der Zollanmeldung für die vorübergehende Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union sowie die Referenznummer oder die Nummer der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 22 Absatz 2 oder Artikel 23 Absatz 1 erteilten vereinfachten Ausfuhrgenehmigung an.*
- (3) Die zuständige Behörde des Bestimmungslands entscheidet, die Einfuhr abzulehnen und registriert die entsprechende Entscheidung unverzüglich in dem elektronischen Lizenzierungssystem, wenn*
- a) der Antragsteller die in diesem Artikel festgelegten Kriterien für die Verwaltungsvereinfachung nicht erfüllt, oder*
- b) stichhaltige Hinweise darauf vorliegen, dass eine der Personen, die sich in einer der Situationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b befindet, einschließlich der Person, die den Antragsteller zu der Aktivität außerhalb des Zollgebiets der Union einlädt, eine Sicherheitsbedrohung oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darstellt.*

Artikel 13

Konsultation der von einer vorgesehenen Beförderung betroffenen Mitgliedstaaten

- (1)** *Im Falle einer Beförderung von in Anhang I aufgeführten Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union enthält die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 9 oder nach Artikel 11 Angaben zu der vorgesehenen Beförderung, gegebenenfalls einschließlich der verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen die Begutachtung, die Ausstellung, die Reparatur, die Schießsportveranstaltung, die Jagdveranstaltung oder die historische Nachstellung stattfinden soll.*
- (2)** *Die für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung nach Artikel 9 oder Artikel 11 zuständige Behörde holt die Genehmigung der jeweiligen zuständigen Behörde der anderen Mitgliedstaaten ein, die in dem Antrag für die vorgesehenen Beförderung angegeben sind. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats kann in hinreichend begründeten Fällen innerhalb von zehn Werktagen ab dem Tag, an dem die Information über die vorgesehene Beförderung übermittelt wurde, Einwände im Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken gegen eine Beförderung durch das eigene Hoheitsgebiet erheben. Werden keine Einwände erhoben, so gilt dies als Genehmigung. Von der jeweiligen zuständigen Behörde der anderen Mitgliedstaaten erhobene Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung binden den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Kommunikation erfolgt unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems.*

- (3) *Änderungen der vorgesehenen Beförderung werden der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde von der Person, die Inhaber der Genehmigung ist, unverzüglich unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems mitgeteilt. Die zuständige Behörde entscheidet in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken, ob sie die mitgeteilten Änderungen im Einklang mit den Vorschriften für die Erteilung der Genehmigung und nach dem Konsultationsverfahren gemäß Absatz 2 genehmigt oder ablehnt.*
- (4) *Liegt im Falle einer Verwaltungsvereinfachung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der vorgesehene Ort des Wiedereingangs nicht im Hoheitsgebiet der zuständigen Behörde des Bestimmungslands, so setzt diese zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der vorgesehene Ort des Wiedereingangs der Beförderung gelegen ist, unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der vorgesehene Ort des Wiedereingangs gelegen ist, kann in hinreichend begründeten Fällen innerhalb von fünf Werktagen ab dem Tag, an dem die Information über den vorgesehenen Wiedereingang der Beförderung übermittelt wurde, Einwände im Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken gegen eine Verbringung durch das eigene Hoheitsgebiet erheben. Werden keine Einwände erhoben, so gilt dies als Genehmigung. Von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der vorgesehene Ort des Wiedereingangs gelegen ist, erhobene Einwände gegen die Gewährung einer Verwaltungsvereinfachung binden den Bestimmungsmitgliedstaat.*



Artikel 14

Nationale Einfuhrbeschränkungen

Unbeschadet anderer Unionsvorschriften steht die vorliegende Verordnung der Annahme oder Anwendung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums erforderlich sind, durch einen Mitgliedstaat nicht entgegen.

Artikel 15

Ermächtigung zum Erlass nationaler Einfuhrbeschränkungen

Die Mitgliedstaaten sind unter den in den Artikeln 16 bis 18 festgelegten Bedingungen befugt, Maßnahmen nach Artikel 14 zu erlassen.

Artikel 16

Notifizierung der Kommission

- (1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen nach Artikel 14 zu erlassen, so notifiziert er dies der Kommission.*
- (2) Die Notifizierung umfasst sachdienliche Unterlagen und Angaben über die zu erlassenden Maßnahmen, einschließlich der damit verfolgten Ziele und sonstiger sachdienlicher Informationen.*
- (3) Die Notifizierung ist mindestens sechs Monate vor Erlass der nationalen Maßnahme zu übermitteln. Sind die vom Mitgliedstaat übermittelten Angaben nicht ausreichend, so kann die Kommission zusätzliche Angaben anfordern.*
- (4) Unter Beachtung der Vertraulichkeitsanforderungen nach Artikel 18 stellt die Kommission den anderen Mitgliedstaaten die Notifizierung nach Absatz 1 sowie auf Antrag die Begleitunterlagen zur Verfügung.*
- (5) Sind die von dem Mitgliedstaat übermittelten Angaben nicht ausreichend, um den Erlass nationaler Maßnahmen zu genehmigen, so kann die Kommission zusätzliche Informationen anfordern.*

Artikel 17

Ermächtigung zum Erlass von Maßnahmen

- (1) *Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten, Einfuhrbeschränkungen zu erlassen, es sei denn, sie kommt zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen***
- a) einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen würden, bei dem es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben;***
 - b) nicht mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des auswärtigen Handelns der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, wie sie gemäß den allgemeinen Bestimmungen von Teil V Titel I und II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, vereinbar sind.***
- (2) *Die Ermächtigung gemäß Absatz 1 wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts erteilt, der nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 3 erlassen wird. Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von 120 Werktagen nach Eingang der Notifizierung nach Artikel 16. Werden für eine Entscheidung zusätzliche Informationen benötigt, so läuft die Frist von 120 Werktagen ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.***

- (3) *Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen.*
- (4) *Lehnt die Kommission eine Ermächtigung nach Absatz 1 ab, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat hierüber und teilt die Gründe für die Ablehnung mit.*

Artikel 18

Vertraulichkeit der übermittelten Informationen

- (1) *Die Mitgliedstaaten können in der an die Kommission gerichteten Notifizierung über potenzielle Maßnahmen im Sinne von Artikel 14 angeben, ob von ihnen bereitgestellte Informationen als vertraulich zu betrachten sind und ob sie an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden können.*
- (2) *In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission für den Schutz vertraulicher Informationen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die gemäß Artikel 16 bereitgestellt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.*

KAPITEL III
AUSFUHR-, WIEDERAUSFUHR- UND AUSGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 19
Ausfuhrgenehmigung

- (1) *Für die Verbringung von in Anhang I aufgeführten Waren aus dem Zollgebiet der Union ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.*
- (2) Jeder *Ausführer, dem* nach der Richtlinie (EU) 2021/555 eine Genehmigung zur Herstellung, zum Erwerb, zum Besitz oder zum Vertrieb von in Anhang I aufgeführten *Waren* erteilt wurde, ist berechtigt, eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Die Genehmigung wird **■** von der zuständigen *Behörde* des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer ansässig ist.
- (3) *Die Ausfuhrgenehmigung enthält die in Anhang III aufgeführten Angaben und wird unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems ausgestellt; sie wird als eine der folgenden Arten erteilt:*
- a) *eine einer bestimmten Person erteilte Einzelgenehmigung oder -lizenz für die Einzellieferung von einer oder mehrerer in Anhang I aufgeführter Waren an einen bezeichneten Endempfänger oder Empfänger in einem Drittland,*
 - b) *eine einer bestimmten Person erteilte Mehrfachgenehmigung oder -lizenz für die mehrfache Lieferung von einer oder mehrerer in Anhang I aufgeführter Waren an einen oder mehrere bezeichnete Endempfänger oder Empfänger in einem oder mehreren Drittländern;*

- c) *eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung, durch die Ausfuhrer, die im Hoheitsgebiet des die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung erteilenden Mitgliedstaats ansässig sind, unmittelbar zur Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren befugt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und die in der nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllen, oder*
- d) *eine allgemeine Genehmigung der Union, die lediglich zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren der Kategorien B oder C in bestimmte Bestimmungsländer erteilt wird.*
- (4) *Befinden sich die in Anhang I aufgeführten Waren in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, in dem der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung gestellt wurde, so ist dies in dem Antrag anzugeben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten und übermittelt die sachdienlichen Angaben zu dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung. Der konsultierte Mitgliedstaat bzw. die konsultierten Mitgliedstaaten teilen innerhalb von zehn Werktagen ab dem Tag, an dem die Konsultation unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems erfolgte, etwaige Einwände gegen die Erteilung einer solchen Genehmigung mit; diese Einwände sind für den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist, bindend.*

- (5) *Ist eine Person nicht berechtigt, eine Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 2 zu beantragen, so nimmt die zuständige Behörde den Antrag nicht an.*
- (6) *Die Mitgliedstaaten können nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen erlassen, in denen die nationalen Anforderungen an die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen, die nach Absatz 3 Buchstabe c erlassen werden, unter Angabe der Gründe für die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung. Sie setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Beschreibung der kontrollierten Waren, den Bestimmungsländern und den Bedingungen und Anforderungen für die Verwendung in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten notifizieren ebenfalls unverzüglich jede angenommene Änderung der nationalen allgemeinen Genehmigung. Die Kommission veröffentlicht die Notifizierungen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C.*
- (7) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 42 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Vorschriften zur Schaffung einer allgemeinen Genehmigung der Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu ergänzen, in denen das Format, die Anwendung und der geografische Geltungsbereich für diese Art der Genehmigung festgelegt werden.*

- (1) *Die zuständige Behörde bearbeitet Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung innerhalb einer Frist von höchstens 90 Werktagen ab dem Tag, an dem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist von der zuständigen Behörde auf 110 Werktage verlängert werden.*
- (2) *Der Antragsteller legt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Ausfuhrgenehmigung erteilt, die notwendigen Nachweise dafür vor, dass das Einfuhrdrittland die Einfuhr genehmigt hat und das Durchfuhrdrittland oder die Durchfuhrländer keine Einwände gegen die Durchfuhr erhoben hat bzw. haben. Diese Bestimmung gilt nicht*

■

- a) für den Versand auf dem See- oder Luftweg und über Häfen oder Flughäfen in Drittländern, sofern damit keine Umladung oder ein Wechsel des Beförderungsmittels verbunden ist;
- b) im Falle einer vorübergehenden Ausfuhr zu nachweislich rechtmäßigen Zwecken wie Jagd, *historische Nachstellungen*, Schießsport, Begutachtungen, Ausstellungen ■ und Reparaturen.

- (3) *Vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 19 überprüft die zuständige Behörde die gemäß Absatz 2 vorgelegten Nachweisunterlagen.*
- (4) *Wenn nicht innerhalb von 20 Werktagen nach Vorlage des schriftlichen Antrags Einwände gegen die Durchfuhr gemäß Absatz 2 eingehen, wird angenommen, dass das konsultierte Durchfuhrdrittland keine Einwände gegen die Durchfuhr hat.*
- (5) In Bezug auf deaktivierte Feuerwaffen legt der **Antragsteller** der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten die Deaktivierungsbescheinigung nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2021/555 vor.
- (6) *Die zuständige Behörde darf eine Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen gemäß Anhang I nur erteilen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung eine vom Einführer im Endbestimmungsland ausgestellte Endverwendungserklärung gemäß Anhang IV beigelegt ist. Erfolgt die Ausfuhr an ein privates Unternehmen, das die Waren auf dem heimischen Markt weiterveräußert, gilt dieses Unternehmen für die Zwecke dieser Verordnung als Endverwender. Es steht der zuständigen Behörde jedoch frei, Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an ein weiterveräußerndes Unternehmen anders zu bewerten als Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an den tatsächlichen Endverwender.*

- (7) Die Geltungsdauer einer Einzelausfuhrgenehmigung darf die Geltungsdauer der **von dem Drittland erteilten** Einfuhrgenehmigung nicht überschreiten. Die Geltungsdauer einer Mehrfachausfuhrgenehmigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Ist in der **von dem Drittland erteilten** Einfuhrgenehmigung keine Geltungsdauer festgelegt, so **darf** die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung außer unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen **ein Jahr nicht übersteigen**.

Artikel 21

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

- (1) **Die Ausfuhrgenehmigung, die von dem betreffenden** Drittland erteilte Einfuhrgenehmigung oder die Begleitunterlagen enthalten in ihrer Gesamtheit folgende Angaben:
- a) Datum der Ausstellung und Ende der Geltungsdauer,
 - b) Ort der Ausstellung,
 - c) Ausfuhr- **und Ausgangsland**,

- d) *Bestimmungsdrittland oder das Bestimmungsgebiet,*
 - e) *gegebenenfalls die Drittländer oder -gebiete, durch die die Waren befördert werden,*
 - f) den (die) Empfänger,
 - g) Endempfänger, soweit zum Zeitpunkt des Versands bekannt,
 - h) die zur Identifikation der *in Anhang I aufgeführten Waren* erforderlichen Einzelheiten mit Angabe der Menge und spätestens vor dem Versand die auf den Feuerwaffen oder auf den wesentlichen Komponenten angebrachte Kennzeichnung.
 - i) *den Eigentümer der Waren, die Gegenstand der Ausfuhrgenehmigung und der von dem betreffenden Drittland erteilten Einfuhrgenehmigung sind, wenn es sich bei dem Ausführer um einen Makler handelt.*
- (2) Sind die Angaben nach Absatz 1 in der vom *betreffenden* Drittland ausgestellten Einfuhrgenehmigung enthalten, so werden sie den **█** Drittländern *oder Drittgebieten, durch die die Waren befördert werden*, im Voraus spätestens vor dem Versand vom Ausführer übermittelt.

- (3) ***In Anhang I aufgeführte Waren dürfen*** ausgeführt ***werden***, sofern sie im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 gekennzeichnet sind.

Artikel 22

Befreiung von der Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung

- (1) ***Abweichend von Artikel 19 Absatz 1 ist für die vorübergehende Ausfuhr oder die Wiederausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren in den folgende Fällen keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich:***

- a) die vorübergehende Ausfuhr von ***Feuerwaffen im rechtmäßigen Besitz von Jägern, Teilnehmern an historischen Nachstellungen*** oder Sportschützen durch diese Personen als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks während einer Reise in ein Drittland, sofern sie der ***am Ausgangsort zuständigen Behörde unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems spätestens zehn Werktage vor der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union*** Folgendes übermitteln:
- i) ***die Gründe für die Reise, insbesondere durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für die Teilnahme an einer Jagdveranstaltung, einer historischen Nachstellung oder einer Schießsportveranstaltung im Bestimmungsdrittland;***
- ii) ***den Europäischen Feuerwaffenpass nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2021/555,***

iii) *welche der im Europäischen Feuerwaffenpass spezifizierten Feuerwaffen und welche anderen in Anhang I aufgeführten Waren außer Feuerwaffen aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, und die Gründe für die Art und die Menge dieser Waren, die im Verhältnis zu den für die Reise angegebenen Gründen stehen müssen. Die Menge der Munition ist auf eine Höchstmenge von 800 Schuss für Jäger und 1200 Schuss für Sportschützen begrenzt.*

Bei einer Flugreise wird der Europäische Feuerwaffenpass der zuständigen Behörde dort vorgelegt, wo die entsprechenden Gegenstände der Fluggesellschaft für den Transport aus dem Zollgebiet der Union übergeben werden;

- b) die Wiederausfuhr durch Jäger, *Teilnehmer an historischen Nachstellungen* oder Sportschützen als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks nach der vorübergehenden Zulassung für die Teilnahme an Jagdveranstaltungen, *historischen Nachstellungen* oder Schießsportveranstaltungen, sofern
- i) *die in Anhang I aufgeführten Waren Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und die Waren wieder zu dieser Person ausgeführt werden,*

- ii) *die Wiederausfuhr der Waren innerhalb von 90 Tagen nach ihrem Eingang in das Zollgebiet der Union erfolgt,*
 - iii) *die betreffende Person den Zollbehörden am Ort des Warenausgangs die Referenznummer der Einfuhrgenehmigung übermittelt und der Ausführer in der Wiederausfuhranmeldung die Referenznummer der Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung angibt;*
- c) *Nicht-Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten transportiert wurden und dabei zu einem zollrechtlichen Versandverfahren überlassen waren, bei dem sich sowohl die Abgangs- als auch die Bestimmungszollstelle in einem Drittland befinden;*
- d) *Unionswaren, vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, wobei sie in einem zollrechtlichen Versandverfahren zur Durchfuhr durch ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union mit Endbestimmung in der Union angemeldet wurden, sofern*
 - i) *die Verbringung erforderlichenfalls nach der Richtlinie (EU) 2021/555 genehmigt ist,*
 - ii) *die vorgesehene Beförderung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zehn Werktage im Voraus unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems notifiziert wurde.*

- (2) **Die zuständige Behörde teilt der Person, die die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a übermittelt hat, unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems eine Referenznummer mit.**
- (3) Die zuständige **Behörde** eines Mitgliedstaats setzen für einen Zeitraum, der zehn Werktage nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus oder verhindern erforderlichenfalls auf andere Weise, dass **in Anhang I aufgeführte Waren** das Zollgebiet der Union von diesem Mitgliedstaat aus verlassen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die von den Jägern, **Teilnehmern an historischen Nachstellungen** oder Sportschützen **angegebenen Gründe nach Absatz 1 Buchstabe a** nicht den sachdienlichen Erwägungen und den Verpflichtungen gemäß Artikel 24 dieser Verordnung entsprechen. ■ In hinreichend begründeten Fällen kann die unter diesem Buchstaben genannte **Aussetzungsfrist von der zuständigen Behörde** auf 30 Werktage verlängert werden. **Die zuständige Behörde übermittelt den Zollbehörden unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems ihre Entscheidung, ob sie die Freigabe der Waren genehmigt oder weitere Maßnahmen ergreift.**

Artikel 23

Vereinfachte Ausfuhrgenehmigung

- (1) **In folgenden Fällen kann eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung beantragt werden:**
- a) bei der Wiederausfuhr von **in Anhang I aufgeführten Waren innerhalb von 180 Tagen** nach einer vorübergehenden Verwendung zum Zweck einer Begutachtung, einer Ausstellung **■** oder einer aktiven Veredelung zur Reparatur, sofern die **Waren** Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und wieder zu dieser Person ausgeführt werden, **und sofern der Ausführer in der Wiederausfuhranmeldung die Referenznummer der Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung oder zur aktiven Veredelung angibt;**
 - b) bei der Wiederausfuhr von **in Anhang I aufgeführten Waren** im Falle ihrer vorübergehenden Verwahrung **innerhalb der in Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Frist;**
 - c) bei der vorübergehenden Ausfuhr von **in Anhang I aufgeführten Waren** zum Zweck der Begutachtung, der Reparatur und der Ausstellung **■**, sofern der Ausführer den rechtmäßigen Besitz **dieser Waren nachweist.**
- (2) **Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 ist unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems zu stellen und muss Folgendes enthalten:**
- a) **die Angabe eines der drei in Absatz 1 aufgeführten Gründe;**

- b) den Namen, die Kennnummer, die Anschrift und die Kontaktdaten des Ausführers,*
 - c) die Kenndaten der Feuerwaffen, einschließlich der Angabe des Herstellers oder der Marke, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Modells und des Herstellungsjahrs, sofern möglich,*
 - d) Datum und eindeutige Referenznummer der Genehmigung, Eigentümer oder Besitzer einer Feuerwaffe zu sein, und der Einfuhrgenehmigung des Drittlands oder gegebenenfalls einen Verweis auf die Befugnis gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 zur Herstellung, zum Erwerb, zum Besitzes, zum Führen von in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren oder zum Handel damit, und*
 - e) im Falle der Wiederausfuhr von zuvor vorübergehend eingeführten in Anhang I aufgeführten Waren den Verweis auf die Zollanmeldung, mit der die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht wurden.*
- (3) Die zuständige Behörde bearbeitet Anträge auf Erteilung einer vereinfachte Ausfuhrgenehmigung innerhalb einer Frist von höchstens 20 Werktagen ab dem Tag, an dem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf 40 Werktage verlängert werden. Die vereinfachte Ausfuhrgenehmigung wird unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems erteilt.*

- (4) *Artikel 20 Absatz 2 oder gegebenenfalls der Nachweis der Freistellung von der Einfuhrgenehmigung des Drittlandes, sowie die Absätze 3, 4 und 5 des genannten Artikels gelten für die Erteilung einer vereinfachten Ausfuhrgenehmigung.*
- (5) *Die Gültigkeitsdauer einer nach Absatz 1 Buchstabe c erteilten vereinfachten Ausfuhrgenehmigung darf die Gültigkeitsdauer der von dem Drittland erteilten Einfuhrgenehmigung nicht übersteigen; sie darf ein Jahr nicht übersteigen, wenn das einführende Drittland keine Gültigkeitsdauer angibt oder eine Freistellung von der Einfuhrgenehmigung vorliegt.*

Artikel 24

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

- (1) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung *oder eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung* nach dieser Verordnung erteilt wird, berücksichtigt die *zuständige Behörde* alle sachdienlichen Erwägungen, unter anderem **■** :
- a) ihre Verpflichtungen und Bindungen als Partei einschlägiger internationaler Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder einschlägiger internationaler Verträge;
 - b) Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Aspekte, die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP erfasst sind;
 - c) Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung, den Empfänger, den identifizierten Endempfänger und die Gefahr einer Umlenkung.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten sachdienlichen Erwägungen berücksichtigt die **zuständige Behörde** bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung **oder einer vereinfachten Ausfuhrgenehmigung** auch, ob der **Antragsteller** angemessene und verhältnismäßige Mittel und Verfahren anwendet, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten.
- (3) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung **oder eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung** nach dieser Verordnung erteilt wird, kommt die **zuständige Behörde** ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Sanktionen, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder aufgrund einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere hinsichtlich Waffenembargos, verhängt wurden, **sowie den nationalen Regelungen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen** nach.

- (4) *Bevor die zuständige Behörde eine Ausfuhrgenehmigung oder eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung erteilt, berücksichtigt sie alle nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Verweigerungen. Die Behörde kann zunächst die betreffende zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats konsultieren. Beschließt die zuständige Behörde nach dieser Konsultation, eine Genehmigung zu erteilen, so setzen sie die betreffende zuständige Behörde in den anderen Mitgliedstaaten unter Angabe aller sachdienlichen Informationen zur Erklärung der Entscheidung hiervon in Kenntnis. Dieser Informationsaustausch erfolgt unverzüglich unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems.*
- (5) *Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Grundsätzen des Risikomanagements, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Genehmigungen mit einer Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren wird das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach zwei Jahren überprüft.*

Artikel 25

Verweigerung, Ungültigerklärung, Aussetzung, Änderung, Widerruf oder Rücknahme einer Ausfuhrgenehmigung

- (1) Die zuständige Behörde verweigert die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer vereinfachten Ausfuhrgenehmigung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) *Die Verpflichtungen und Erwägungen nach Artikel 24 Absatz 1 werden nicht erfüllt.*

- b) **Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein natürliche Person, die** wegen einer Handlung, die eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI darstellt, oder wegen einer sonstigen Handlung vorbestraft ist, sofern diese eine Straftat darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist.
- c) Die **auszuführende** Feuerwaffe wurde als verloren, gestohlen oder auf andere Weise zur Sicherstellung gesucht gemeldet.
- d) **Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine juristische Person, und eine der nachstehend aufgeführten Personen ist gemäß Buchstabe b vorbestraft:**
 - i) **der Antragsteller;**
 - ii) **die Person(en), die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist (sind) oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt (ausüben).**
- e) **Es liegen eindeutige Hinweise darauf vor, dass eine an der Transaktion beteiligte Person eine Sicherheitsbedrohung oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, oder dass die unter den Buchstaben b oder d genannten Personen nicht in der Lage sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen durch die Richtlinie (EU) 2021/555, die vorliegende Verordnung oder in Bezug auf ihre Feuerwaffen erteilten Genehmigungen auferlegt sind.**

- (2) **Für die Zwecke des Absatzes 1 holen die Mitgliedstaaten die Informationen über frühere strafrechtliche Verurteilungen des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat über das durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI eingerichtete System ein.**
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c prüfen die **Mitgliedstaaten**, ob ein Eintrag zu der Feuerwaffe im Schengener Informationssystem vorliegt.
- (4) Die zuständige Behörde erklärt eine Ausfuhrgenehmigung **oder eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung** für ungültig, setzt sie aus, ändert sie ab, widerruft sie oder nimmt sie zurück, **wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind**. Hat die zuständige Behörde eine entsprechende Entscheidung getroffen, so setzt sie die Zollbehörden unter Nutzung des genannten elektronischen Lizenzierungssystems unverzüglich davon in Kenntnis.
- (5) **Hat** die zuständige **Behörde** eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so **macht** sie den anderen Mitgliedstaaten am Ende der Aussetzungsfrist ihre abschließende **Entscheidung unverzüglich** unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems zugänglich.

- (6) Hat die zuständige **Behörde** eine Ausfuhrgenehmigung *oder eine vereinfachte Ausfuhrgenehmigung* verweigert, so wird ihre abschließende **Entscheidung unverzüglich im elektronischen Lizenzierungssystem** registriert.

- (7) Die gemeinsame Nutzung aller Informationen nach diesem Artikel erfolgt im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 28 über deren Vertraulichkeit.

Artikel 26

Eingangsnachweis

- (1) Innerhalb von **45 Tagen** nach Ausgang der Lieferung aus dem Zollgebiet der Union legt der Ausfühler der zuständigen Behörde, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis für den Eingang der Lieferung von **in Anhang I aufgeführten Waren** in dem Einfuhrdrittland vor, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt wird. **Die Übermittlung erfolgt unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems.**

- (2) Liegt ein solcher Nachweis für den Eingang der Lieferung nach Absatz 1 nicht vor, so **ersucht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, unverzüglich** die Ausfuhrzollbehörden, zu bestätigen, dass die **Zollformalitäten im Zusammenhang mit dem Ausgang der Waren durchgeführt wurden und die in Anhang I aufgeführten Waren** das Zollgebiet der Union verlassen haben. **Bestätigen die Zollbehörden den Ausgang, so ersucht die zuständige Behörde, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat,** das Einfuhrdrittland, den Eingang der Lieferung **der Waren** zu bestätigen.
- (3) **Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, von dem Einfuhrdrittland eine Eingangsbestätigung gemäß Absatz 2 zu erlangen, so erfasst sie diese Information in dem elektronischen Lizenzierungssystem.**

Kapitel IV
AUFSICHT UND KONTROLLEN

Artikel 27

Kontrollen nach dem Versand

- (1) Die **█** zuständige *Behörde*, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt, **kann** Kontrollen nach dem Versand durchführen, um sicherzustellen, dass die *Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren* im Einklang mit den in der *Endverwendungserklärung* nach Anhang IV eingegangenen Verpflichtungen erfolgt ist, **oder dass die Waren am vorgesehenen Endbestimmungsort angekommen sind**.
- (2) *Die zuständigen Behörden und Zollbehörden arbeiten zusammen und arbeiten erforderlichenfalls mit den Behörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung der in der Endverwendungserklärung nach Anhang IV oder den Eingang der Waren am vorgesehenen Endbestimmungsort zu überprüfen. Wo dies angebracht ist, können im Wege der Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern Kontrollen in den betreffenden Drittländern durchgeführt werden, sofern die betreffenden Drittländer dem zustimmen. Die Mitgliedstaaten können die Kommission um Unterstützung bei der Durchführung solcher Kontrollen ersuchen.*

█
█

Artikel 28

Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Behörden

- (1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus, **um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.**
- (2) Die risikobezogenen Informationen, einschließlich der Risikoanalysen und der Ergebnisse der Kontrollen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung und insbesondere in Bezug auf den Verdacht auf unerlaubten Handel mit **den in Anhang I aufgeführten Waren** von Belang sind, werden wie folgt ausgetauscht und verarbeitet: **■**
 - a) Zwischen den Zollbehörden **werden die Informationen** nach Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **ausgetauscht.**
 - b) **Zwischen den Zollbehörden und der Kommission werden die Informationen nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ausgetauscht.**
 - c) **Zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden, einschließlich der zuständigen Behörden verschiedener anderer Mitgliedstaaten, werden die Informationen nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ausgetauscht.**

- (3) ***Der Austausch und die Verarbeitung der Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt unter Nutzung des für diese Zwecke durch Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geschaffenen Systems. Werden vertrauliche Informationen von den Zollbehörden ausgetauscht, so werden diese Informationen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der Kommission und den zuständigen Behörden übermittelt.***
- (4) ***Der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden erfolgt unter Nutzung bestehender nationaler Mittel oder unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems.***
- (5) ***Die Verordnung (EG) Nr. 515/97³² findet auf Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels sinngemäß Anwendung.***

Artikel 29

Verfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr

- (1) Bei der Erledigung der Zollformalitäten für ***in Anhang I aufgeführte Waren*** gibt der Zollanmelder in der ***Zollanmeldung oder der Wiederausfuhranmeldung*** einen Verweis auf die ***von der zuständigen Behörde nach den Artikeln 9, 11, 19 oder 23 erteilte Genehmigung oder die von der zuständigen Behörde nach Artikel 22 übermittelte Referenznummer*** an. ***Wird ein Carnet ATA zur Erfüllung der Zollformalitäten verwendet, wird diese Information in einem seiner Teile angegeben.***

³² Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

- (2) ***Alle Informationen und Unterlagen, die zum Nachweis der Konformität der in Anhang I aufgeführten Waren erforderlich sind, sind von dem Einführer oder dem Ausführer im Einklang mit dem Ersuchen der zuständigen Behörde in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sich die Behörde befindet, oder in englischer Sprache zu übermitteln.***
- (3) ***Sobald die Verknüpfung gemäß Artikel 34 Absatz 7 betriebsbereit ist, überprüft die Zollbehörde bei der Annahme einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung von in Anhang I aufgeführten Waren die Gültigkeit der Genehmigung unter Nutzung der Single-Window-Umgebung für den Zoll. Die Überprüfung erfolgt elektronisch und automatisch.***
- (4) ***Überlässt die Zollbehörde in Anhang I aufgeführte Waren in ein Zollverfahren oder für die Wiederausfuhr, so wird diese Überlassung elektronisch und automatisch unter Nutzung der Single-Window-Umgebung für den Zoll an das elektronische Lizenzierungssystem gemeldet, sobald die Verknüpfung gemäß Artikel 34 Absatz 7 betriebsbereit ist. Werden in Anhang I aufgeführte Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überlassen wurden, unter Verwendung eines Carnets ATA vorübergehend ausgeführt oder wieder ausgeführt, so erfasst die Zollbehörde die Information über die Überlassung der Waren im elektronischen Lizenzierungssystem.***

- (5) Unbeschadet der ihr nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übertragenen Befugnisse **überlässt** die Zollbehörde **in Anhang I aufgeführte Waren nicht in ein Zollverfahren oder in das Wiederausfuhrverfahren und setzt die zuständige Behörde, die darüber entscheidet, wie mit den Waren zu verfahren ist, innerhalb von 24 Stunden unter Nutzung bestehender nationaler Mittel oder des elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis**, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass
- a) bei Erteilung der Genehmigung sachdienliche Informationen nicht berücksichtigt wurden oder
 - b) sich die Umstände seit Erteilung der Genehmigung wesentlich verändert haben,
 - c) **die Waren in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder**
 - d) **unter sonstigen Umständen die Waren nicht dieser Verordnung entsprechen.**

Die zuständige Behörde antwortet der Zollbehörde unter Nutzung bestehender nationaler Mittel oder des elektronischen Lizenzierungssystems innerhalb von zehn Werktagen.

In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf 30 Werktage verlängert werden.

Antwortet die zuständige Behörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so erfolgt seitens der Zollbehörde die Überlassung der Waren im Einklang mit Artikel 194 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Aufdeckung einer nicht konformen Lieferung

- (1) Entdeckt *die Zollbehörde eine* Lieferung von *in Anhang I aufgeführten Waren, die den in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht entspricht*, ergreift sie *geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung verbleiben, und setzt* die zuständige Behörde *innerhalb von 24 Stunden davon in Kenntnis*.
- (2) *Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb einer Frist von höchstens zehn Werktagen darüber, wie mit den Waren zu verfahren ist, und setzt die Zollbehörde von ihrer Entscheidung, die Überlassung der Ware zu gestatten oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, in Kenntnis. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf 30 Werktage verlängert werden.*
- (3) *Die Zollbehörde stellt sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde betreffend Waren unter zollrechtlicher Überwachung im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.*
- (4) *Ist die Lieferung nicht konformer Waren aus einem anderen Mitgliedstaat abgegangen, oder war sie für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt, so setzt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Warenlieferung entdeckt wurde, die zuständige Behörde des Abgangs - oder Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich unter Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems von den bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen und den Gründen dafür in Kenntnis.*

- (5) Im Falle eines **begründeten** Verdachts auf unerlaubten Handel mit **in Anhang I aufgeführten Waren sollten die Waren beschlagnahmt oder einbehalten werden**, und die Informationen über die bei den Zollkontrollen **beschlagnahmten oder einbehaltenen Waren** sind von der Zollbehörde **unverzüglich** wie folgt weiterzugeben:
- a) **an die zuständige Behörde des eigenen Mitgliedstaats und**
 - b) **an die zuständigen Behörden der in Artikel 40 Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten unter Nutzung der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch.**
- (6) Die Daten zu Beschlagnahmen **oder Einbehaltungen** müssen, **sobald** verfügbar, die folgenden Informationen umfassen:
- a) Angaben zur Feuerwaffe, einschließlich der Angabe des Herstellers oder der Marke, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres, soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist, und des Modells, sofern möglich, sowie der Mengen;
 - b) Kategorie der Feuerwaffe nach Anhang I;

- c) Informationen über die Herstellung, einschließlich der Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen, des Umbaus von Schreckschuss- und Signalwaffen, handgefertigter Feuerwaffen, die durch additive Fertigung hergestellt wurden, oder sonstiger Informationen, die von Interesse sind;
- d) Ursprungsland;
- e) *Abgangsland*,
- f) Bestimmungsland;
- g) Beförderungsmittel und Staatszugehörigkeit des Beförderungsunternehmens oder der Person, gegebenenfalls einschließlich „Container“, „Lastkraftwagen oder Lieferwagen“, „Personenkraftwagen“, „Bus oder Reisebus“, „Zug“, „gewerbliche Luftfahrt“, „allgemeine Luftfahrt“ oder „Postfracht und Pakete“ *sowie gegebenenfalls das amtliche Kennzeichen des verwendeten Beförderungsmittels*;
- h) Ort und Art der Beschlagnahme *oder Einbehaltung*, gegebenenfalls einschließlich „Inland“, „Grenzübergangsstelle“, „Landgrenze“, „Flughafen“ oder „Seehafen“.

(7) *Artikel 6 Absatz 1 hindert die Zollbehörde nicht daran, Artikel 198 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 anzuwenden. Nimmt die Zollbehörde gemäß einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Behörde die Vernichtung der Waren vor, so sind die Kosten der Vernichtung nach Artikel 198 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu tragen.*

- (8) **Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das System fest, das für die jährliche Erhebung statistischer Daten über Beschlagnahmen und Einbehaltungen von in Anhang I aufgeführten Waren zu verwenden ist. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 angenommen.**

KAPITEL V

VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 31

Speicherung von Informationen für Einfuhr, Ausfuhr **und Wiederausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren**

- (1) Die Mitgliedstaaten bewahren **■** mindestens 20 Jahre lang alle Informationen über **die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren** auf, die notwendig sind, um diese **Waren** rückzuverfolgen und zu identifizieren und um den unerlaubten Handel damit zu verhüten und aufzudecken.
- (2) **Die Informationen gemäß Absatz 1 enthalten sinngemäß die Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 1.**
- (3) **Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr und die Ausfuhr gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b.**

- (1) ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe „Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen“ gemäß Artikel 39 Absatz 1 jährlich spätestens am 31. Oktober einen öffentlichen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht umfasst folgende Informationen:***
- a) ***die Zahl der am Ende des Vorjahres im Zollgebiet der Union auf Ebene der Mitgliedstaaten erteilen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen;***
 - b) ***die Mengen an in Anhang I aufgeführten Waren, die im Vorjahr in das Zollgebiet der Union eingeführt und aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, auf Ebene der Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt nach Kategorie und Unterkategorie gemäß Anhang I sowie nach Ursprungs- und Bestimmungsland;***
 - c) ***den Zollwert der Einfuhren und Ausfuhren nach Buchstabe b auf Unionsebene;***
 - d) ***die Zahl der Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen im Vorjahr und die Gründe dafür;***

- e) *die Zahl der Beschlagnahmungen, die Menge der im Vorjahr beschlagnahmten oder zurückgehaltenen in Anhang I aufgeführten Waren;*
 - f) *die Zahl und die Ergebnisse der im Vorjahr auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen nach Versand;*
 - g) *die Zahl der auf Ebene der Mitgliedstaaten im Vorjahr im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung festgestellten Verstöße und verhängten Sanktionen.*
- (2) *Die Kommission gewährt Zugang zu den statistischen Daten, die in dem elektronischen Lizenzierungssystem und dem gemäß Artikel 30 Absatz 8 einzusetzenden System erfasst wurden.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g jedes Jahr bis zum 31. Juli.*
- (4) *Die Statistiken und der Jahresbericht enthalten weder personenbezogene Daten, noch sensible Geschäftsinformationen, noch geschützte Informationen aus den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik oder nationale Sicherheit.*

Artikel 33
Verwaltungsgebühren

Die Mitgliedstaaten dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen Gebühren erheben.

Artikel 34
Elektronisches Lizenzierungssystem

- (1) Die Kommission richtet ein ***sicheres und verschlüsseltes*** elektronisches Lizenzierungssystem für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen ***und Registrierungen sowie diesbezügliche Informationen*** und Entscheidungen nach den Artikeln 9, 11, 12, 13, 19, 22, 23, 25, 26, 28, 29 und 30 ein und pflegt es.

Das elektronische Lizenzierungssystem bietet mindestens die folgenden Funktionen:

- a) Registrierung ■ der Personen, ***die berechtigt sind, eine Genehmigung oder Vereinfachung nach*** dieser Verordnung zu beantragen, ***bevor der erste Antrag gestellt wird, und gegebenenfalls*** Aufnahme der ■ Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in ihr Registrierungsprofil,

- b) Möglichkeit, im elektronischen Verfahren **eine Genehmigung oder Vereinfachung nach dieser Verordnung** zu beantragen, zu erteilen, auszustellen **und zu speichern**,
- c) **Möglichkeit der Verknüpfung mit dem nationalen elektronischen Lizenzierungssystem, durch das in dem jeweiligen Mitgliedstaat Genehmigungen und Vereinfachungen beantragt, erteilt und ausgestellt werden können, und Möglichkeit der Übermittlung der entsprechenden Informationen**,
- d) **Möglichkeit der Verknüpfung mit den nationalen Zollbehörden über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2399, erforderlichenfalls einschließlich einer Mengensteuerung der zugelassenen Waren**,
- e) Möglichkeit für die zuständigen Behörden **und die Zollbehörden** , Risikoprofile **von nach dieser Verordnung zur Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von** in Anhang I geführten **Waren befugten oder dafür registrierten Personen und Risikoprofile von diesen Waren** zu erstellen. **Hierzu gehören automatische Warnungen hinsichtlich fehlender Nachweise für die Eingangsdokumentation**;

- f) Möglichkeit, im Rahmen der Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission Informationen und Statistiken zur Nutzung des elektronischen Lizenzierungssystems auszutauschen;*
- g) Möglichkeit für die zuständigen Behörden, Informationen, einschließlich über Verweigerungen und die Gründe für die Verweigerung von Genehmigungen, für die Durchführung dieser Verordnung auszutauschen;*
- h) Möglichkeit der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Personen, die eine Genehmigung oder Vereinfachung beantragen, und des Hochladens der Nachweise für den Lieferungseingang;*
- i) Möglichkeit der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden, der Kommission und den Zollbehörden für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung;*
- j) unter Ausnahme personenbezogener Daten Möglichkeit zur Erstellung von Statistiken über Informationen wie die Zahl der Genehmigungen, die Mengen und den Wert der tatsächlichen Einfuhren und Ausfuhren, die Zahl der Verweigerungen und die Gründe dafür, eine Genehmigung für in Anhang I aufgeführte Waren, zu verweigern, aufgeschlüsselt nach Ursprungs- und Bestimmungsland.*

- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Funktionsweise des elektronischen Lizenzierungssystems fest, darunter Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel **43 Absatz 2** erlassen.
- (3) Die Kommission gewährt Zugang zu dem elektronischen Lizenzierungssystem wie folgt:
- a) *den Zollbehörden und den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und den zollrechtlichen Vorschriften,*
 - b) *Personen, die eine Genehmigung oder Vereinfachung beantragen. Diese Personen haben Zugang lediglich zu Informationen, die sie selbst betreffen,*
 - c) *den zuständigen Dienststellen der Kommission für die Zwecke der Wartung des Systems, des Austauschs von Daten nach Absatz 1 Buchstaben e und f sowie der Erhebung von Daten nach Absatz 1 Buchstabe j und der Erhebung von Daten nach Absatz 1 Buchstaben i und j.*

- (4) Die Kommission sorgt für die Verknüpfung zwischen dem elektronischen Lizenzierungssystem und, sofern vorhanden, den elektronischen nationalen Lizenzierungssystemen.
- (5) ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten im elektronischen Lizenzierungssystem erfolgt unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679.***
- (6) ***Das elektronische Lizenzierungssystem ist mindestens 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingerichtet.***
- (7) ***Für die Zwecke der Überprüfung nach Artikel 29 Absatz 3 und der Kommunikation nach Artikel 29 Absatz 4 verbindet das mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichtete elektronische Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich das elektronische Lizenzierungssystem mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll. Diese Verbindung erfolgt spätestens am ... [Abl.: 72 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens].***

Artikel 35

Informations- und Berichterstattungspflichten

- (1) *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich am 1. Juli einen Bericht über die überprüften und als nicht umbaubar eingestuften Schreckschuss- und Signalwaffenmodelle. Diese Berichte werden in der Koordinierungsgruppe nach Artikel 39 erörtert.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten erstatten der Koordinierungsgruppe alle zwei Jahre Bericht über die Kontrolle von Genehmigungen nach Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 5 Die Berichte werden in der mit Artikel 39 eingesetzten Koordinierungsgruppe erörtert.*

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Sichere Verfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Genehmigungsverfahren sicher sind und dass die Echtheit der Genehmigungsdokumente überprüft oder bestätigt werden kann.

- (2) Die Überprüfung und Bestätigung kann gegebenenfalls auch über diplomatische Kanäle erfolgen.

Artikel 37

Aufgaben der zuständigen Behörden

- (1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, trifft jeder Mitgliedstaat erforderliche und angemessene Maßnahmen, damit seine zuständige **Behörde**
- a) **diese Verordnung mit allen dafür erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einziehung und des Verkaufs oder der Vernichtung von in Anhang I aufgeführten Waren, durchsetzen kann,**
 - b) Auskünfte über jede Bestellung oder jeden Vorgang im Zusammenhang mit **in Anhang I aufgeführten Waren** einholen kann und
 - c) **feststellen kann, ob die für eine Person gemäß dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden**, wobei dies insbesondere die Befugnis umfassen kann, sich Zugang zu den Geschäftsräumen **dieser Person und anderer Personen, die ein Interesse an dem betreffenden Vorgang haben**, zu verschaffen.

- (2) *Auf Ersuchen eines Ausfuhrdrittlands, das zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartei des VN-Feuerwaffen-Protokolls ist, bestätigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrgenehmigung ausstellt, die für die Ausfuhr aus dem Drittland genutzt wird, die Einfuhr oder vorübergehende Verwahrung von in Anhang I aufgeführten Waren, die unter die Einfuhrgenehmigung fallen.*

Artikel 38

Durchsetzung ■

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, **notifizieren sie der Europäischen Kommission** und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 eingeführte Regelung zum Schutz von Hinweisgebern findet auf Personen Anwendung, die Verstöße gegen diese Verordnung melden.

Expertenkoordinierungsgruppe

- (1) Es wird eine Koordinierungsgruppe „Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen“ (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Sie setzt sich aus Vertretern der in Artikel 40 Absatz 2 genannten **zuständigen** Behörden zusammen.
- (2) Die Koordinierungsgruppe prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter der in Artikel 40 Absatz 2 genannten **zuständigen** Behörden vorgelegt werden. **Die nach diesem Absatz durchgeführte Verarbeitung und Verwendung von Informationen erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 5 über deren Vertraulichkeit.**
- (3) Der Vorsitzende der Koordinierungsgruppe oder die Koordinierungsgruppe konsultiert die von dieser Verordnung betroffenen Interessenträger, wann immer dies erforderlich ist.

Artikel 40

Durchführungsaufgaben

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen, einschließlich der Maßnahmen gemäß Artikel 38.
- (2) Die Mitgliedstaaten **benennen** bis zum ... [sechs Monate nach **dem Tag des** Inkrafttretens dieser Verordnung] **die nationale Behörde oder die nationalen Behörden, die für die Durchführung dieser Verordnung zuständig ist bzw. sind, und** setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber in Kenntnis.
- (3) Die Kommission veröffentlicht anhand dieser Angaben auf ihrer Website ein Verzeichnis dieser Behörden, das **bei einer Änderung** aktualisiert wird.
- (4) Die Kommission überprüft auf Antrag der Koordinierungsgruppe und auf jeden Fall alle zehn Jahre die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts ■ . Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen ersten Zwischenbericht über ihre Anwendung.

Artikel 41
Delegierte Rechtsakte

- (1) Der Kommission **ist weiterhin** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 42 delegierte Rechtsakte zu folgenden Zwecken zu erlassen:
- a) Änderung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung aufgrund von Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 und aufgrund von Änderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2021/555;
 - b) Änderung der Anhänge II, **III und IV** dieser Verordnung;
 - c) **zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Festlegung des Teils des Carnet ATA, in dem der Verweis auf die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung oder die von der zuständigen Behörde übermittelte Referenznummer vom Anmelder gemäß Artikel 29 Absatz 1 anzugeben ist.**

Artikel 42

Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in **Artikel 9 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 41** genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 9 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 41** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 9 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 41** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 43

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Prüfverfahren Anwendung.**
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das **in** Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **vorgesehene Beratungsverfahren** Anwendung.

Artikel 44
Übergangszeitraum

- (1) *Bis zu dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn übermitteln die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Artikel 32 Absatz 1 folgende Informationen:*
- a) *die Zahl der am Ende des Vorjahres im Zollgebiet der Union auf Ebene der Mitgliedstaaten erteilten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen;*
 - b) *die Zahl der im Vorjahr verweigerten Ausfuhrgenehmigungen und die Gründe dafür;*
 - c) *die Zahl der Verstöße und Sanktionen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung im Vorjahr.*
- (2) *Genehmigungen für die Einfuhr oder die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren, die in den Anwendungsbereich der Artikel 9, 11, 19 und 23 fallen und die vor dem ... [Datum des Beginns der Anwendung der Artikel 9, 11, 19 und 23] erteilt wurden, bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem ... [Tag des Beginns der Anwendung der Artikel 9, 11, 19 und 23] gültig.*

- (3) *Genehmigungen für die Einfuhr oder die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren, die vor dem ... [Datum des Beginns der Anwendung der Artikel 9, 11, 19 und 23] beantragt werden und zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erteilt. Diese Genehmigungen gelten für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem [Datum des Beginns der Anwendung der Artikel 9, 11, 19 und 23].*
- (4) *Mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Waren nach Artikel 14, die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung in den Mitgliedstaaten gelten, sind der Kommission nach dem in den Artikeln 15 bis 17 festgelegten Verfahren zu notifizieren. Eine solche Notifizierung erfolgt spätestens vor dem in Artikel 46 Absatz 2 angegebenen Tag der Anwendung.*

Artikel 45
Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V dieser Verordnung zu lesen.

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) ***Sie gilt ab dem ... [Datum 48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***
- (3) ***Unbeschadet des Absatzes 2 gelten Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 6, Artikel 11 Absatz 6, die Artikel 14, 15, 16, 17 und 18, Artikel 19 Absatz 7, Artikel 30 Absatz 7 sowie die Artikel 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, und 46 ab ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

I: Verzeichnis der Feuerwaffen und der Munition nach der Richtlinie (EU) 2021/555

BESCHREIBUNG		KN-CODE
Kategorie A – Verbotene Feuerwaffen		
(1)	Militärische Waffen und Abschussgeräte mit Sprengwirkung	9301 10 00 9301 20 00 9306 90 10
(2)	Vollautomatische Feuerwaffen	9301 90 00
(3)	Als andere Gegenstände getarnte Feuerwaffen	ex 9302 00 00 ex 9303 10 00 ex 9303 90 00 9301 90 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95
(4)	Panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition	9306 30 30 9306 90 10 ex 9306 21 00
(5)	Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind	ex 9306 30 10 9306 30 30

(6)	Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden	9301 90 00 ex 9302 00 00
(7)	Jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:	
	a) Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern: <ul style="list-style-type: none"> – eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist, oder – eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird 	ex 9302 00 00
	b) Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Schüsse abgegeben werden können, sofern: <ul style="list-style-type: none"> – eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist, oder – eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen eingesetzt wird 	ex 9303 30 00 9301 90 00 ex 9303 90 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95
(8)	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, das heißt Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können	9301 90 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00

(9)	Sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden	9301 90 00 ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
Kategorie B – Genehmigungspflichtige Feuerwaffen		
(1)	Kurze Repetier-Feuerwaffen	ex 9302 00 00
(2)	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung	ex 9302 00 00
(3)	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm	ex 9302 00 00
(4)	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen bei Randfeuerwaffen mehr als drei Patronen und bei Zentralfeuerwaffen mehr als drei aber weniger als zwölf Patronen aufnehmen können	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
(5)	Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe a aufgeführt sind	ex 9302 00 00

(6)	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen die unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe b aufgeführt sind, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Ladevorrichtung auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können, umgebaut werden können	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
(7)	Lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95
(8)	Sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden	ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
(9)	Halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen und die nicht unter Kategorie A Nummer 6, 7 oder 8 aufgeführt sind	ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00

Kategorie C – Meldepflichtige Feuerwaffen und Waffen		
(1)	Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 7 aufgeführt sind	ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
(2)	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen	ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
(3)	Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie A oder B aufgeführt sind	ex 9303 30 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 90 00
(4)	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm	ex 9302 00 00
(5)	Sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00

(6)	Feuerwaffen der Kategorien A oder B oder dieser Kategorie, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktiviert worden sind	ex 9304 00 00
(7)	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufe, die am oder nach dem 14. September 2018 in Verkehr gebracht wurden	9303 10 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95

II: Feuerwaffen und Munition, die nicht in Teil I aufgeführt sind, und wesentliche Komponenten

(1)	Sammlungen und Sammlerstücke von historischem Interesse ■	ex 9705 10 00 ex 9706 10 00 ex 9706 90 00
-----	--	---

(2)	Munition: die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind	ex 3601 00 00 9306 21 00 ex 9306 29 00 ex 9306 30 10 ex 9306 30 30 ex 9306 30 90 ex 9306 90 10 ex 9306 90 90
(3)	Die wesentlichen Komponenten von Feuerwaffen, auch halbfertig, <i>einschließlich halbfertiger Feuerwaffen</i>	ex 9305 10 00 ex 9305 20 00 ex 9305 91 00 ex 9305 99 00

III: Nicht umbaubare Schreckschuss- und Signalwaffen

(1)	Nicht umbaubare Schreckschuss- und Signalwaffen nach Artikel 8 dieser Verordnung	ex 9303 90 00 ex 9304 00 00
-----	--	------------------------------------

IV: Schalldämpfer

<i>(1)</i>	<i>Schalldämpfer</i>	<i>ex 9305 10 00</i>
-------------------	-----------------------------	-----------------------------

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „kurze Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
 - b) „lange Feuerwaffe“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind;
 - c) „vollautomatische Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können;
 - d) „halbautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann;
 - e) „Repetierwaffe“ eine Feuerwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird;
 - f) „Einzellader-Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird.
1. Gestützt auf die Kombinierte Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif.
 2. Bei Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs.

ANHANG II



(nach Artikel 10 dieser Verordnung)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formular klar erkennbar ist, um welche Art von Genehmigung es sich handelt.

Diese Einfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Union.

EUROPÄISCHE UNION		EINFUHR VON FEUERWAFFEN (Verordnung (EU) Nr. ...)		
Art <input type="checkbox"/> der Einzel <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Mehrfach <input type="checkbox"/> nationale allgemeine				
Beförderungen vor Einfuhr <input type="checkbox"/> zutreffend? Ja Versandverfahren zur Durchfuhr für Nicht- <input type="checkbox"/> Unionswaren anwendbar? Ja				
Nicht umbau- <input type="checkbox"/> hreckschuss- und Signalwaffen <input type="checkbox"/>		Deaktivierte zertifizierte Feuerwaffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ierte Feuerwaffen ohne Bescheinigung		
1	1. Einführer Nr. (ggf. EORI-Nummer)	2. Kennnummer der Genehmigung ¹	3. Ende der Geltungsdauer	
Genehmigung		4. Ansprechpartner in der Behörde		
		6. Ausstellende Behörde		
		7. Agent(en)/Vertreter Nr. (falls nicht mit dem Einführer identisch) (ggf. EORI-Nummer)	8. Einfuhrland (Einfuhrländer)	Ländercode ²
			9. Ausfuhrland (Ausfuhrländer) und Nummer(n) der Ausfuhrgenehmigung(en)	Ländercode ²
		10. Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)	11. (ggf.) Drittländer, durch die die Sendung transportiert wird	Ländercode ²
			12. Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Einfuhranmeldung abgegeben werden soll	Ländercode ²
		13. Güterbeschreibung	14. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge

¹ Von der ausstellenden Behörde auszufüllen.

² Siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).

	<i>in Einklang mit dem VN-Feuerwaffen-Protokoll in Einklang mit der EU-Feuerwaffen-Richtlinie</i>			
	17. Endverwendung	18. (ggf.) Datum des Vertrags	19. Zollverfahren	
	20. Zusätzliche Angaben, die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formular anzugeben)			
	Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten			
		Von der ausstellenden Behörde auszufüllen		
		Unterschrift	Stempel	
		Ausstellende Behörde		
		Ort und Datum		
EUROPÄISCHE UNION				
Genehmigung	1a. (Für jeden Empfänger ist eine eigene Vorlage auszufüllen.)	1. Einführer	2. Identifikationsnummer	9. Einfuhrland und Nummer der Einfuhrgenehmigung
			5. Empfänger	
		13.1 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
		13.2 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
		13.3 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
		13.4 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
		13.5 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
		13.6 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
		13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
Anmerkung: Für jeden Empfänger ist eine eigene Vorlage entsprechend der Vorlage 1a auszufüllen. In Teil 1 der Spalte 22 ist die noch vorhandene Menge, in Teil 2 der Spalte 22 die in diesem Fall abgezogene Menge anzugeben.				

21. Nettomenge/Nettowert (Nettomasse/andere Einheit mit Angabe der Einheit)		23. Abgezogene(r) Menge/Wert in Worten	24. Zollpapier (Art und Nummer) oder Auszug (Nr.) und Abzugsdatum	25. Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
22. In Zahlen				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				

I

ANHANG III



(nach Artikel 19 dieser Verordnung)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formular klar erkennbar ist, um welche Art von Genehmigung es sich handelt.

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Union.

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON FEUERWAFFEN (Verordnung (EU) Nr. ...)		
Art der Genehmigung Einzel <input type="checkbox"/> Mehrfach <input type="checkbox"/>				
EU-interner Versand nach Ausfuhr zutreffend ja <input type="checkbox"/>				
Nicht umbaubare Schreckschuss- und Signalwaffen <input type="checkbox"/>		Deaktivierte Feuerwaffen <input type="checkbox"/>		
Genehmigung	1a. (ggf.) Eigentümer	1. Antragsteller /Ausführer █ Nr. (ggf. EORI-Nummer)	2. Kennnummer der Genehmigung ³	
			3. Ende der Geltungsdauer	
			4. Ansprechpartner in der Behörde	
		5. Empfänger (ggf. EORI-Nummer)	6. Ausstellende Behörde	
		7. Agent(en)/Vertreter Nr. (falls nicht mit dem Antragsteller/Inhaber der Genehmigung identisch) (ggf. EORI-Nummer)	8. Ausfuhrland (Ausfuhrländer)	Ländercode ⁴
		10. Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)	9. Einfuhrland (Einfuhrländer) und Nummer(n) der Einfuhrgenehmigung(en)	Ländercode ⁴
			11. (ggf.) Drittländer, durch die die Sendung transportiert wird	Ländercode ⁴
		12. Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll	Ländercode ⁴	

³ Von der ausstellenden Behörde auszufüllen.

⁴ █ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).

	13. Güterbeschreibung	14. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	17. Endverwendung	18. (ggf.) Datum des Vertrags	19. Zollverfahren zur Ausfuhr
	20. Zusätzliche Angaben, die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formular anzugeben)		
	Feld für vordruckte Angaben der Mitgliedstaaten		
		Von der ausstellenden Behörde auszufüllen	
		Unterschrift	Stempel
		Ausstellende Behörde	
		Ort und Datum	
EUROPÄISCHE UNION			
1a. (Für jeden Empfänger ist eine eigene Vorlage auszufüllen.)	1. <i>Antragsteller/Ausführer</i>	2. Identifikationsnummer	9. Einfuhrland und Nummer der Einfuhrgenehmigung
Genehmigung		5. Empfänger	
	13.1 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	13.2 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	13.3 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	13.4 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge

	13.5 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	13.6 Güterbeschreibung	14. Warencode (ggf. 8-stellig)	
	13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
Anmerkung: Für jeden Empfänger ist eine eigene Vorlage entsprechend der Vorlage 1a auszufüllen. In Teil 1 der Spalte 22 ist die noch vorhandene Menge, in Teil 2 der Spalte 22 die in diesem Fall abgezogene Menge anzugeben.			
21. Nettomenge/Nettowert (Nettomasse/andere Einheit mit Angabe der Einheit)		24. Zollpapier (Art und Nummer) oder Auszug (Nr.) und Abzugsdatum	25. Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
22. In Zahlen	23. Abgezogene(r) Menge/Wert in Worten		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

1			
2			
1			
2			

ANHANG IV

Endverwendungserklärung

Die Endverwendung*serklärung* muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Ausführer (einschließlich Name, Anschrift, Firma und, sofern verfügbar, Unternehmensregisternummer),
- b) Angaben zum Endverwender (einschließlich Name, Anschrift, Firma und, sofern verfügbar, Unternehmensregisternummer). ■
- c) Endbestimmungsland,
- d) Güterbeschreibung, ggf. einschließlich der Vertragsnummer oder der Auftragsnummer,
- e) ggf. Menge oder Wert der für die Ausfuhr bestimmten Güter,
- f) Unterschrift, Name und Titel des Endverwenders,
- g) Name der zuständigen nationalen Behörde im Endbestimmungsland,

- h) **sofern nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eines Drittlands erforderlich**, von den zuständigen nationalen Behörden **ausgestellte Einfuhrgenehmigung oder** Bescheinigung (einschließlich des Datums, des Namens, der Amtsbezeichnung und der Originalunterschrift des die Genehmigung erteilenden Beamten),
- i) Ausstellungsdatum der **Endverwendungserklärung**,
- j) gegebenenfalls eine eindeutige Kennnummer oder Vertragsnummer, der die **Endverwendungserklärung** zuzuordnen ist,
- k) Verpflichtung, dass die **■ Güter ■** nur für zivile Zwecke verwendet werden,
- l) gegebenenfalls Angaben zu dem betreffenden Vermittler (einschließlich Name, Anschrift, Firma und, sofern verfügbar, Unternehmensregisternummer).

ANHANG V

Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Einleitung
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2	–
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 2
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 3
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 4
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 5
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 6
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 7
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 8
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 9
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 10
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 11
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 12
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 13
–	■
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 14
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 15
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 16
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 17
–	■
Artikel 2 Nummer 10	–
–	■
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 18
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 19
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 20

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 21
–	<i>Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22</i>
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 23
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 24
–	█
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 25
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 26
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 27
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 28
–	–
█	█
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 29
–	█
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 30
Artikel 2 Nummer 12	–
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 31
–	█
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 32
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 33
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 34
Artikel 2 Nummer 16	–
–	█
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 35
–	Artikel 2 <i>Absatz 1</i> Nummer 36
–	█
–	█
–	Artikel 2 <i>Absatz 2</i>
–	
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, <i>b</i> , c und f	Artikel 3 Buchstaben a, b, <i>c</i> und <i>d</i>

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e	–
Artikel 3 Absatz 2	–
–	Artikel 4
–	Artikel 5
–	Artikel 6
–	Artikel 7
–	Artikel 8
–	Artikel 9
–	Artikel 10
–	Artikel 11
–	Artikel 12
–	Artikel 13
–	Artikel 14
–	Artikel 14
–	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17
–	Artikel 18
–	Artikel 1
–	Artikel 19 Absatz 2 Satz 1
Artikel 4 Absatz 1 Satz 2	Artikel 19 Absatz 2 Satz 2
–	■
Artikel 4 Absatz 2	–
–	■
Artikel 4 Absatz 1 Satz 1	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b und d
–	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel ■ 4 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 4
–	Artikel 19 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 5	Artikel 41 Absatz 1 Einleitung und Buchstabe a
–	Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben b, c und d;

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 6	Artikel 42
█	█
█	█
█	█
█	█
<i>Artikel 7 Absatz 1 Satz 1</i>	Artikel 20 Absatz 3
<i>Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b</i>	<i>Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b</i>
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 4
<i>Artikel 7 Absatz 3</i>	<i>Artikel 20 Absatz 2 Satz 1</i>
–	
<i>Artikel 7 Absatz 4</i>	<i>Artikel 20 Absatz 1</i>
–	<i>Artikel 20 Absatz 5</i>
–	<i>Artikel 20 Absatz 6</i>
Artikel 7 Absatz 5 Satz 1	Artikel 20 Absatz 7 Satz 1
–	Artikel 20 Absatz 7 Satz 2
Artikel 7 Absatz 5 Satz 2	Artikel 20 Absatz 7 Satz 3
Artikel 7 Absatz 6	–
–	█
–	█
Artikel 8	Artikel 21 Absätze 1 und 2
–	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a</i>
–	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii</i>
<i>Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b</i>	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a letzter Satz</i>
<i>Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii</i>	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b</i>
–	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii</i>
–	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c und d</i>
<i>Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c</i>	<i>Artikel 22 Absatz 2</i>
<i>Artikel 9 Absatz 2</i>	<i>Artikel 22 Absatz 3</i>
–	Artikel 23 Absatz 1
–	<i>Artikel 23 Absätze 2, 3, 4 und 5</i>

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 10	Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 4
–	Artikel 24 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii
Artikel 11 Absatz 1 letzter Satz	Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d und e
–	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 1 letzter Satz
–	Artikel 25 Absätze 2 und 3
–	Artikel 25 Absatz 4
–	█
–	Artikel 25 Absatz 5
–	Artikel 25 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 7
–	█
Artikel 12 Sätze 1 und 2	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 12 Satz 3	Artikel 31 Absatz 2
–	Artikel 31 Absatz 3
–	Artikel 26 Absatz 1
–	Artikel 26 Absatz 2 Satz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 2 letzter Satz
Artikel 13 Absätze 2 und 3	–
–	Artikel 27
Artikel 14	Artikel 36
Artikel 15	Artikel 37 Absatz 1
–	Artikel 37 Absatz 2
Artikel 16	Artikel 38 Absatz 1
–	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1
█	█

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 29 Absatz 2
–	Artikel 29 Absätze 3 und 4
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 5 Buchstaben a und b
–	Artikel 29 Absatz 5 Buchstaben c und d
–	█
Artikel 17 Absatz 4	–
█	█
Artikel 18 Absatz 1	–
Artikel 18 Absatz 2	–
–	█
–	█
–	█
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
–	Artikel 28 Absätze 2, 3 █ und 4
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 5
–	Artikel 30
–	Artikel 32
–	Artikel 34
–	Artikel 35
Artikel 20	Artikel 39
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2 █	Artikel 40 Absatz 2 █
█	█
█	█
█	█
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 4
–	Artikel 40 Absatz 4 letzter Satz
–	Artikel 43
–	Artikel 44
–	Artikel 45

Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Vorliegende Verordnung
Artikel 22 Satz 1	Artikel <i>46 Absatz 1</i>
Artikel 22 Satz 2	■
<i>Artikel 22</i> Satz 3	<i>Artikel 46 Absatz 2</i>
	<i>Artikel 46 Absatz 3</i>
Artikel 22 letzter Satz	Artikel 46 letzter Satz
Anhang I	Anhang I
–	Anhang II
Anhang II	Anhang III ■
■	■
–	Anhang IV
–	Anhang V

Or. en